

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 145 (1977)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

45/1977 145. Jahr 10. November

Freie Kirche im freien Staat

Die Stellungnahme der Bischofskonferenz zum Volksbegehren auf vollständige Trennung von Staat und Kirche kommentiert

Urs Josef Cavelti 657

50 Jahre Justinus-Werk Über Probleme, mit denen dieses erste Hilfswerk seiner Art heute konfrontiert ist, berichtet

Bernardin Wild 660

In der Kirche gibt es keine Ausländer Notizen einer Reise nach Süditalien von

Pierre Mamie 661

Gemeinschaft im Glauben — Gemeinschaft im Leben Gedanken zum Ausländersonntag von

Urs Köppel 663

Volksinitiative für die vollständige Trennung von Staat und Kirche Vernehmlassung der Schweizer Bischofskonferenz und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz

664

667

Amtlicher Teil 669

Hinweise 669

Frauenklöster in der Schweiz Kloster Santa Maria Assunta, Claro (TI) [Benediktinerinnen, Nonnenkloster]



Freie Kirche im freien Staat

Die Vernehmlassung der Bischofskonferenz zur «Eidgenössischen Volksinitiative betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche»¹ ist unter verschiedenen Rücksichten bemerkenswert. Sie lehnt das Volksbegehren unmissverständlich ab, wobei die Begründung durchaus differenziert geblieben ist. Die Stellungnahme besagt aber auch, dass die bestehende Verbindung von Staat und Kirche aufs ganze gesehen als wertvolle Hilfe für die Kirche betrachtet und bejaht wird. Damit ist eine Interpretation der Konzilstexte über das rechte Zusammenwirken von Kirche und politischer Gemeinschaft erfolgt, die aufgrund einer Berücksichtigung der Umstände von Ort und Zeit zu vollziehen ist. So wird die Vernehmlassung auf dem Hintergrund einer ideellen Sicht wie der konkreten Wirklichkeit unserer Verhältnisse zu verstehen sein.

In fast allen Kantonen der Schweiz sind praktisch alle Bekenntnisse im öffentlichen Recht anerkannt. Dies gilt für die katholische und evangelische, teils auch für die Christkatholische Kirche, und die gleiche Rechtsstellung besitzt die israelitische Kultusgemeinde in Basel-Stadt. Einzig in den Kantonen Genf und Neuenburg bestehen Formen einer Trennung von Staat und Kirche, die jedoch nicht konsequent durchgeführt sind.

Der erste und unmittelbarste Grund für den öffentlichen Status der Bekenntnisse ist der historische, und damit eigentlich ein blosses Faktum: Die Kirchen besitzen seit Jahrhunderten eine öffentlich-rechtliche Stellung.

Bereits im 4. Jahrhundert wurde das christliche Bekenntnis zur Staatsreligion erhoben, und damit die Einheit von Kirche und Staat, das heisst die Einheit des Römischen Reiches und jene des Bekenntnisses der Bürger. Mit der Reformation änderte sich nichts Entscheidendes, die Einheit des Bekenntnisses im gleichen Staatsgebiet blieb erhalten und der Landesherr beanspruchte das Recht, die Religion seiner Untertanen zu bestimmen. Erst durch die Ideen der Aufklärung wurde das alte Staatskirchentum überwunden und konkretisiert mit der verfassungsmässigen Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie der Kultusfreiheit. Erst damit wurde eine eigentliche staatsfreie Sphäre in religiösen Dingen geschaffen. Dem Staat oblag nun zwangsweise die Aufgabe, seine Verflechtungen mit den Kirchen abzubauen. Dieser Prozess des staatlichen Abbaues der Kirchenhoheit und des Rückzuges durch eine rechtliche und organisatorische Verselbständigung der Bekenntnisse ist nicht endgültig abgeschlossen.

In der Schweiz obliegt es den einzelnen Kantonen, das nähere Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Die Bundesverfassung gewährleistet die Religionsfreiheit, hat Vorschriften zum Schutze des konfessionellen Friedens und einige Säkularisationsbestimmungen erlassen. Soweit sich die Kultusfreiheit in der öffentlich-rechtlichen

Anerkennung der Bekenntnisse vollzieht, ist der rechtliche Rahmen für die Ausgestaltung weitmaschig abgesteckt. Dies ist der Grund für eine grosse Verschiedenheit des kantonalen Staatskirchenrechts, das sich kaum nach einheitlichen Kriterien voll systematisieren lässt. Ein gemeinsames Merkmal — aus Ausfluss der Religionsfreiheit — liegt darin, dass alle kantonalen Gesetzgebungen einen sogenannten innern Bereich offen lassen, in den sich der Staat nicht einmischet. Dieser Bereich umfasst wenigstens Fragen der Lehre, des Kults, der Seelsorge und Diakonie. Die äussern Belange, wie die Organisation im einzelnen, die Verwaltung und Finanzen, teils die Ordnung des Ämterwesens, unterliegen der staatlichen Normierung. Vor allem im Mass und der Intensität der staatlich wahrgenommenen Kirchenhoheit unterscheiden sich die kantonalen Gesetzgebungen.

In den vergangenen 30 Jahren haben rund die Hälfte der Kantone ihr Staatskirchenrecht revidiert und erneuert. Wird die gesamthaft betrachtet relativ grosse Erneuerungsphase auf ihren sachlichen Inhalt geprüft, so hat kein einziger Kanton eine grundlegende Veränderung des Verhältnisses von Staat und Kirche vorgenommen. Hervorragende Merkmale der Neuerungen sind die Verwirklichung der kirchenpolitischen Parität durch die Anerkennung mehrerer Bekenntnisse, sowie die Gewährung eines grösseren Freiheitsraums an die Bekenntnisse. Je umfassender ihnen das Recht der Selbstorganisation zuerkannt ist, um so mehr sind sie in der Lage, das eigene Kirchenverständnis möglichst umfassend zur Darstellung zu bringen.

Noch heute zeigt ein Vergleich der kantonalen Ordnungen, dass die Verselbständigung der Kirchen in den historisch evangelischen Kantonen am wenigsten weit gediehen ist, und die staatliche Zuständigkeit in den sogenannten äussern Belangen extensiv angelegt und gehandhabt wird. Die ehemals paritätischen Kantone haben dagegen in ihren Verfassungen oder Kirchengesetzen nur einzelne Rahmenbestimmungen erlassen, welche von den anerkannten Bekenntnissen einzuhalten sind, ihnen im übrigen freigestellt, sich in einer ihnen angepassten Form zu organisieren. Die ursprünglich katholischen Kantone beschränken sich zumeist auf eine Normierung der Kirchgemeinden, und haben für deren Ausgestaltung im wesentlichen kirchliches Recht rezipiert.

Basel-Stadt schliesslich hat auf jede Form staatlicher Kirchenhoheit verzichtet, und der Kanton wahrt sich lediglich das Aufsichtsrecht über die Verfassungs- und

Gesetzmässigkeit der konfessionellen Organisation und Verwaltung.

Die Entwicklungslinie zeigt gesamthaft eindeutig einen zunehmenden Abbau staatlicher Einwirkungen gegenüber den Bekenntnissen. Die blosse Unterscheidung von staatlichen und kirchlichen Zuständigkeiten wird ersetzt durch die Anerkennung des vollen Rechts zur Selbstorganisation und wird dort zur eigentlichen «freien Kirche im freien Staat», wenn der Staat auch die vorgegebene innere Struktur der Kirchen verfassungsmässig anerkennt.

Begründung des öffentlich-rechtlichen Status

Das historische Faktum vermag allerdings den öffentlichen Status der Kirchen nicht allein und vor allem nicht tragfähig zu begründen. Die Verbindung von Kirche und Staat basiert viel mehr im letzten auf der Grundvorstellung, der öffentliche Status sei von der Bedeutung der Kirchen her gerechtfertigt. Öffentlich-rechtliche Anerkennung heisst nichts anderes, als dass die Aufgaben und der Wirkungskreis der Kirchen von allgemeiner Bedeutung, und deshalb eine rechtliche Qualifizierung gerechtfertigt sei. Dies deckt sich mit dem Anspruch der Kirchen, welche aus ihrem Selbstverständnis heraus in und an der Welt wirken wollen. Sie wenden sich grundsätzlich an alle, an die Einzelmenschen wie gleichzeitig an die Gesellschaft. Man hat dies vielfach als Öffentlichkeitsanspruch der Kirchen bezeichnet. Diese gesellschaftsprägende Kraft der Kirchen ist somit auch für den Staat eine vorgegebene Tatsache. Die Verkündigung ethischer und sittlicher Grundwerte ist auch für den Staat von eminenter Bedeutung, und er wird für die Dauer ohne sie nicht auskommen können. Die Diskussion um die Grundwerte in der Bundesrepublik hat wieder ins Bewusstsein gebracht, wie die garantierten Grundrechte des Menschen, seine Würde als Person, letztlich erst zu sichern ist, wenn gewisse Grundüberzeugungen vorhanden und tragfähig sind.

Eine dritte Überlegung gilt dem Tätigkeitsbereich der Kirchen. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich neben Verkündigung und Kult im engern Sinne auf die Gebiete der Erziehung, auf soziale und kulturelle Anliegen, und zwar aus religiöser Motivierung. Diese Bereiche sind aber auch echte Teilaufgaben des Sozial- und Kultusstaaes. Der gleiche Sachgegenstand, welcher das Tätigkeitsfeld sowohl der Bekenntnisse wie auch des Staates ausmachen — wenn auch unter je verschiedenen Ansatzpunkten — legt auch ein kooperatives Zusammenwirken nahe.

Solche Ansatzpunkte vermögen eine Anerkennung der Kirchen im öffentlichen Recht zu rechtfertigen und zu begründen, und werten den Auftrag der Kirchen am einzelnen und an der Gesellschaft als öffentliche Aufgabe, die gleichberechtigt neben die staatlichen Tätigkeiten tritt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Wertung durchaus einer Gewichtung, und damit letztlich auch dem politischen Entscheid zu unterstellen ist. Es gibt keinen rechtlich bindenden Anspruch der Bekenntnisse, auf eine Anerkennung im öffentlichen Recht.

Der theologische Ansatzpunkt

Diese mehr historischen und rechtspolitischen Überlegungen sind zweifellos auch mit den Anschauungen der Kirchen selbst zu konfrontieren. Die Bischofskonferenz hat deshalb theologische Überlegungen zum Ausgangspunkt ihrer Vernehmlassung gemacht. Existenz und Grundstruktur der Kirche sind vorstaatlich und damit auch unabhängig von jeder staatlichen Anerkennung gegeben. Die erste und primäre Forderung der Kirche gegenüber dem Staat geht deshalb nicht auf einen bestimmten rechtlichen Status, sie postuliert vielmehr die Freiheit und Unabhängigkeit vom Staat in der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben. Diese Forderung kann sie um so glaubwürdiger erheben, als die Kirche ihrerseits der politischen Gemeinschaft ihren Eigenbereich in autonomer Selbstgestaltung zuerkennt. Das Zweite Vatikanische Konzil hat in dieser Beziehung klare und unmissverständliche Aussagen gemacht.

Mit dem Anspruch auf Freiheit und Unabhängigkeit kirchlichen Wirkens ist zweifellos mehr ausgesagt, als er den Anschein haben mag. Darin eingeschlossen liegt eine Begrenzung staatlicher Herrschaftsmacht; der Staat hat Gemeinschaften anzuerkennen, die eigenständigen Ursprungs und mit eigenen Strukturen versehen sind. Dass daraus eine wirklich staatsfreie Sphäre erwächst und damit auch der menschliche Freiheitsraum eine Sicherung erfährt, welche auch rechtsstaatliche Sicherungen eben dieses Freiheitsraumes mitverankert, ist unverkennbar. Allerdings wird sich die Kirche auch gerade aus ihrem Freiheitsanspruch heraus stets bewusst sein müssen, ihren Anspruch immer wieder gesamtgesellschaftlich und über ihre Glieder hinaus wahrzunehmen.

¹ Sie ist in dieser Ausgabe der SKZ im Wortlaut dokumentiert.

Positive Würdigung des konkreten Verhältnisses Kirche—Staat

Die Vernehmlassung stellt fest, dass der grundlegende Anspruch der Kirche auf freie Entfaltung ihrer Tätigkeit gewahrt ist. Sie stellt sich aber darüber hinaus auch positiv zur bestehenden Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen der Bekenntnisse zum Staat. Diese Aussage ist von Bedeutung. So hat die Bischofskonferenz die Vernehmlassung zusammen mit den staatskirchenrechtlichen Organisationen, die in der Römisch-katholischen Zentralkonferenz zusammengeschlossen sind, ausgearbeitet; neben der Überlegung, dass diese Organisationen von einer Trennung von Staat und Kirche ja in erster Linie betroffen wären, kommt in der gemeinsamen Stellungnahme aber ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Organen zum Ausdruck.

Die positive Gesamtbeurteilung der heutigen Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat kann und will nicht darüber hinwegsehen, dass im einzelnen ein Spannungsverhältnis trotzdem gegeben sein kann, als solches vielleicht auch notwendig ist.

Das Staatskirchenrecht aller Kantone weist als gemeinsames Merkmal den Zusammenschluss der Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses zu Körperschaften des öffentlichen Rechts auf. Dies gilt für die Kirchgemeinden als örtliche Korporation wie auch für den Zusammenschluss der Konfessionsangehörigen auf dem Gebiet eines Kantons in den sogenannten Landeskirchen. Diesen Körperschaften, die zwar von den Kantonen geschaffen sind, aber nicht auf einen staatlichen, sondern kirchlichen Zweck ausgerichtet sind, kommt praktisch die grössere Bedeutung zu, als der Anerkennung diözesaner oder pfarreilicher Rechtsträger, denen wenigstens in einzelnen Kantonen ebenfalls ein öffentlicher Status zukommt. Unverkennbar sind die staatskirchenrechtlichen Körperschaften demokratisch aufgebaut, und entsprechend damit nicht den kirchlichen Rechtsstrukturen.

Der so entstandene Dualismus dürfte sich aber vorab auf der Ebene der Kirchgemeinden eingespielt haben. Die Kirchgemeinde ist im Grundsatz immer auf eine Pfarrei und auf ein Kirchenamt bezogen und nimmt einen abgegrenzten Kreis von Aufgaben wahr. Zudem zeigen vorab die Gesetzgebungen in den traditionell katholischen Kantonen, dass wesentliche Elemente kirchlichen Rechts in die staatliche Normierung der Kirchgemeinden eingeflossen ist. Die Teilnahme der Pfarreiangehörigen an der kirchlichen Vermögensver-

waltung war längst vor der Bildung von Kirchgemeinden bereits rechtens, die Beitragspflicht zur Besoldung der Geistlichen und an die Baulasten ist kirchlichen Ursprungs und nun in die Form öffentlicher Abgaben gekleidet, und die Pfarrwahlrechte sind teils als kirchliche Präsentationsrechte formuliert oder faktisch diesen nachgebildet.

Differenzierter liegen die Verhältnisse bei den kantonalkirchlichen Körperschaften. Ihnen steht nicht ein unmittelbarer kirchlicher Partner gegenüber, und eine Landeskirche lässt sich in diesem Sinne nicht einem Kirchenamt zuordnen. Die grossen Diözesen haben in den letzten Jahren allerdings erkannt, dass die Kantone als Einheiten und Lebensräume auch kirchlich von Bedeutung sind; die Einsetzung von Generalvikaren oder von Regionaldekanen für das Gebiet eines Kantons erfolgte aus praktischen Notwendigkeiten der kirchlichen Verwaltung. Es wird somit der Förderung von Mechanismen des Zusammenwirkens von Landeskirchen und entsprechenden Amtsstellen, und der Weiterentwicklung des Solidaritätsdenkens, grosse Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Neben dieser eher grundlegenden Frage, in welchen Formen der Staat die Anerkennung der Bekenntnisse in seinem öffentlichen Recht vollzieht, sind stets auch Einzelprobleme gegeben. Hiezu gehört die Mitgliedschaftsfrage. Die Mitgliedschaft in Kirchgemeinde und Landeskirche wird durch die Konfessionszugehörigkeit und Wohnsitz im entsprechenden Gebiet begründet. Die kantonalen Gesetze verweisen heute bei der Umschreibung der Mitgliedschaft zumeist und richtigerweise auf das innerkirchliche Recht. Aber auch damit ist die Problematik nicht einfach gelöst. In welchem Verhältnis Taufe und persönliches Bekenntnis stehen, und wie das entscheidende Kriterium der Mitgliedschaft rechtlich fassbar ist, sind Fragen, die einer theologischen Beantwortung harren. Zudem kennt die Kirche keinen Austritt, und die Bedeutung eines solchen aus dem staatskirchenrechtlichen Verband ist mit Bezug auf die Kirche nicht völlig geklärt.

Ähnliche Überlegungen ergeben sich in bezug auf die Kirchensteuern. Die Vernehmlassung der Bischofskonferenz weist zwar darauf hin, dass mit der Kirchensteuer eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten erreicht wird. Diese Aussage dürfte damit zweifellos auch heranzuziehen sein zur diskutierten Frage, ob der Zwangscharakter, der einer Steuerleistung innewohnt, mit einer kirchlichen Leistung vereinbar sei. Erfreulicherweise bringt die Vernehmlassung — um bei den Finanzpro-

blemen zu bleiben — die Tendenz zum Ausdruck, die Selbstfinanzierung der Bekenntnisse durch ihre Mitglieder müsste der Grundsatz für die Zukunft werden. Diese Haltung entspricht einerseits einer klaren Scheidung der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeiten. Andererseits ist damit nicht wenig Brisanz verbunden, da in verschiedenen Kantonen der Staat beträchtliche Leistungen an die Kirchen aus dem Staatsbudget erbringt und auch das Problem der Besteuerung juristischer Personen zugunsten der Kirchen mitangesprochen ist.

Wenn die Bischofskonferenz trotz einer Reihe aufgezeigter Schwierigkeiten die heutige Ordnung im Verhältnis von Kirche und Staat grundsätzlich bejaht, so beurteilt sie damit die anstehenden Fragen als zu bewältigen. Sodann dürfte sicherlich auch die Überlegung mitgespielt haben, dass eine gleiche Problematik in nur wenig veränderter Form auch erscheinen würde, wenn sich die Bekenntnisse in den bestehenden Formen des Privatrechts zu konstituieren hätten.

Schillernde Konsequenzen der Trennungsinitiative

Die vorliegende Trennungsinitiative ist in ihren Auswirkungen nicht voll zu übersehen. Insbesondere ist mit dem Ausdruck einer «vollständigen» Trennung inhaltlich kein klarer Begriff formuliert, aus dem sich ein rechtlich fassbares neues Säkularisationsprogramm ableiten liesse. Sie bringt damit in ihrer Anwendung fraglos Unsicherheiten, was allenfalls mit einer vollständigen Trennung noch vereinbar wäre oder nicht. Gemeint ist allerdings eine möglichst extensive Auslegung in der Durchsetzung einer Trennung. Wenn die Initiative auch in einzelnen Auswirkungen klar ist, so sind bereits diese Folgen rechtlich und politisch problematisch. So will zunächst eine neue Bundeskompetenz geschaffen werden. Die Ausgestaltung des näheren Verhältnisses zu den Kirchen wurde 1874 aus verschiedenen Gründen den Kantonen überlassen; die unterschiedliche historische Vergangenheit setzte mit dieser Zuständigkeitsordnung einen Akt politischer Klugheit. Noch heute sind die konfessionellen und kirchlichen Gegebenheiten in den einzelnen Kulturkreisen recht verschieden, was gegen eine einheitliche Regelung spricht. Die Initiative will eine grundsätzliche Änderung. Das Verhältnis von Kirche und Staat wird durch Bundesrecht abschliessend geordnet, und zwar durch eine negative Kompetenz des Bundes, nämlich einem Verbot.

Unmittelbarste Folge ist die Aufhebung aller Landeskirchen und Kirch-

gemeinden; ihnen wird die rechtliche Existenz entzogen. Damit verlieren einige hundert öffentlich-rechtliche Körperschaften durch die Trennung ihre Grundlage. Völlig ungelöst sind dabei die Probleme, welche sich aus einem Übergang des Eigentums der bisherigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf private Rechtsträger ergeben können. Eine solche Reprivatisierung kann sehr komplexe Fragen stellen, wenn die Rechtsnachfolge durch verschiedene Gruppen bisheriger Mitglieder beansprucht würde. So spricht der Zürcher Regierungsrat in der Weisung zur kantonalen Initiative und in Hinblick auf die evangelische Kirche von «prozessualen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen, ansprucherhebenden Nachfolgeorganisationen des Privatrechts». Eine ähnliche generelle Problematik ist darin zu sehen, dass Nachfolgeorganisationen auch finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen hätten, die unter ganz andern Voraussetzungen eingegangen wurden. So sind insbesondere die Kirchengemeinden in Hinblick auf ihr Steuerrecht teils langfristige Verbindlichkeiten eingegangen, deren Erfüllung nicht mehr oder nicht mehr voll gewährleistet würde.

Auch die geistigen Beweggründe der Initianten einer Trennung sind allerdings nicht im einzelnen ersichtlich. Wenn ihre Schriften Argumente über Unebenheiten heutiger gesetzlicher Regelungen erwähnen, so vermag dies nicht zu überzeugen; diese können ohne Trennung auf dem gesetzgeberischen Weg ausgemerzt werden. Einzelne Wortführer sprechen von der geschwundenen Bedeutung der Kirchen, welche ihre heutige Stellung nicht mehr rechtfertige. Dies weist in die Richtung, dass der Einfluss der Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit möglichst zurückgedämmt werden müsse. Auf diesem Hintergrund sind die vielfach diffusen Vorhalte zu würdigen, Vorhalte wie beispielsweise: den Kirchen sei heute ein ungehörlicher Platz in den Massenmedien eingeräumt, oder die sozialetischen Aussagen kirchlicher Mitarbeiter würde oft höher eingestuft als jene kirchlich indifferenter Menschen, oder auch die Kirchen würden durch ihre Sozialwerke und durch Stellungnahmen in sozialetischen und politischen Fragen die Gesellschaft beeinflussen. Solchen Äusserungen liegt doch das kapitale Missverständnis zugrunde, kirchliche Wirksamkeit lasse sich auf den Kirchenraum und die Sakristei zurückdrängen.

Auch auf dem Hintergrund der rechtlich wenig präzise formulierten Initiative und der schillernden geistigen Hintergründe erscheint das neue Volksbegehren

als unannehmbar. Es kann allerdings Anlass bieten, das bestehende Rechtsverhältnis zu Kirche und Staat wieder näher zu überlegen in grundlegender Hinsicht wie auch bezüglich von Detailregelungen. In diesem Sinne ist auch die Vernehmlassung der Bischofskonferenz darauf angelegt, die grundsätzlich bejahte Verbindung von Staat und Kirche im Sinne einer Rechtsentwicklung und nicht durch einen Eingriff mit rechtsstaatlich bedenklichen Zügen zu fördern.

Urs Josef Cavelti

Kirche Schweiz

50 Jahre Justinus-Werk

Am 18. Oktober 1927 hat Professor Franziskus Charrière in Freiburg das Justinus-Werk gegründet «zur Ausbildung einer Elite katholischer Laien in den Missionsländern». Das Werk sollte keine Missionare aussenden, sondern in der Gegenrichtung arbeiten: sich nach Möglichkeit der jungen Menschen annehmen, die aus den Missionsländern nach Europa kommen, um an unseren Hochschulen ihre Ausbildung zu erhalten.

Das Justinus-Werk ist das erste Missionswerk seiner Art in der Kirche. Bald wurde sichtbar, dass mit dieser Gründung ein für die Missionen entscheidend wichtiger Schritt getan war. Schon länger war man sich in der Missionszentrale, damals *Congregatio de Propaganda Fide* genannt, bewusst, dass es für die Verwurzelung der christlichen Botschaft in einem Volk notwendig war, einheimische Priester heranzubilden und später auch das Bischofsamt nicht mehr durch Ausländer ausüben zu lassen. Neu war die Einsicht — und sie kam schon fast zu spät —, dass es wohl ebenso nötig ist, gefestigte Christen so auszubilden, dass sie einmal Führungsaufgaben in ihrer Heimat übernehmen können. Schliesslich werden die Staatsgesetze ja nicht von Priestern gemacht, die Regierunsämter selten in die Hände von Priestern gegeben und erst recht nicht die Führungsposten im wirtschaftlichen Bereich. Nach Erlangung der Unabhängigkeit zeigte sich in vielen Ländern, dass man auch die Erziehung und das Unterrichtswesen als eigentliche Domäne des Staates betrachtet und daher der Kirche entzieht. Ohne die mutige Initiative des Professors hätte die Kirche vor allem am Anfang dieser Entwicklung kaum qualifizierte Kräfte unter den jungen Christen gefunden.

Es ist ganz natürlich, dass die Anfänge des Werkes hart waren. Der Gründer hatte keinerlei Erfahrung für die Bewältigung dieser neuen Aufgabe, die er neben seinem gerüttelten Arbeitsmass übernommen hatte. Es gab auch niemand, der ihm hätte Ratgeber sein können auf diesem neuen Gebiet. So gab es Rückschläge und Enttäuschungen. Die Schweiz war freilich auch noch nicht so begehrt von Studenten aus Übersee, weil sie gewöhnlich in den Ländern ihrer Kolonialherren Aufnahme fanden.

Dann kamen die Kriegs- und Nachkriegsjahre, die keine Entfaltung des Justinus-Werks ermöglichten. 1945 wurde der Professor zum Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg ernannt und konnte sich nun noch weniger seinem Justinus-Werk widmen. So hielt er Ausschau nach einem Orden oder einer Missionsgesellschaft, die sein Werk weiterführen könnte. Nach mehreren negativen Antworten übernahm schliesslich der Augustinerorden am 1. Oktober 1951 das Justinus-Werk in volle Verantwortung.

Inzwischen hatte der Zustrom von Studenten aus Übersee in fast alle Länder des freien Europas mächtig zugenommen. So entstanden ähnliche Hilfswerke in den meisten Ländern, teilweise auf direkte Anregung des Justinus-Werkes hin. Heute sind etwa 60 Priester (auch solche aus den Herkunftsländern der Studierenden) in dieser speziellen Seelsorge tätig. Das Justinus-Werk hat für sie 1956 eine Vereinigung gegründet, die vor allem gegenseitigen Erfahrungsaustausch vermittelt zu immer besserem Dienst an der Jugend aus Asien, Afrika und Lateinamerika.

Neben dem bestehenden Justinus-Studentenheim in Freiburg, das mehrmals vergrössert werden musste, entstanden Justinus-Heime in Zürich (1961) und Genf (1970). In diesen Foyers können zusammen 320 Studenten Aufnahme finden aus den Entwicklungsländern, wobei zur Vermeidung einer Rassenschranke auch etwa 15–20% Schweizer und andere Europäer willkommen sind. Regelmässig sind gegen 40 Nationen und 8 bis 10 Religionen in diesen Heimen vertreten. Kleinere Justinus-heime entstanden in München und Perugia und einige Zeit auch in Ottawa.

Über die Tätigkeit des Werkes wurde in der SKZ vom 8. Oktober 1976 schon ausführlich berichtet. Hier sei nur noch auf einige Besonderheiten hingewiesen: Von unseren über 100 Studierenden mit einem Stipendium des Werkes sind gegenwärtig 84 an den schweizerischen Hochschulen, 22 an Universitäten in Belgien, Deutschland, England, Frankreich und Italien.

Studium in der Heimat

Ofters kann man lesen, dass die Hilfe zum Studium im Heimatland die ideale Form der Ausbildungshilfe sei. Das ist aber nur bedingt richtig. In manchen Ländern der Dritten Welt gibt es keine Universität, in anderen viel zu wenige im Vergleich zur Zahl der Bewerber. Das Bildungsangebot vieler Universitäten in Übersee liegt weit unter dem Stand unserer Hochschulen. Vor allem wünschen Studenten und teilweise auch ihre Regierungen ein Studium im Ausland, um einer geistigen Isolierung und einem zu engen Stammesdenken entgegenzuwirken und um durch die Kontakte der jungen Menschen mit Angehörigen vieler Völker später auch eine grössere Öffnung zu anderen Nationen hin zu gewinnen.

Das Justinus-Werk hat aus langer Erfahrung gelernt und gibt Stipendien in der Heimat des Studenten nur in solchen Fällen, in denen eine echte Betreuung des jungen Menschen während der Studienzeit gesichert ist. Finanziell ist ein solches Heimatstudium viel weniger belastend; aber der Blick auf die geistigen Auswirkungen darf nicht von Geldfragen verdunkelt werden.

1976 hat das Justinus-Werk 9 Freiplätze zum Studium in der Heimat gegeben, an Universitäten in Benin (früher Dahomey), Burundi, Indien, Rwanda, Senegal und Zaire.

Anpassung an die Heimat

Das Werk sucht die Wiedereinpassung nach Beendigung des Studiums zu fördern. Es ist unser ständiges Bemühen, vor allem in vielen Einzelgesprächen, die soziale Verantwortung der Akademiker für ihr Volk zu wecken und zu vertiefen, besonders für die kleinen Leute, die keine Stimme haben. Unsere Ehemaligen müssen die berufenen Verteidiger der Rechte der Armen werden, ihrer Freiheit und ihrer Menschenwürde.

Wir fördern gerne einen Ferienaufenthalt in der Heimat nach einem langen Studium in Europa, am besten ein Jahr vor dem Abschluss. So werden die Familienbande wieder gefestigt. Der junge Mensch, der sich im Ausland meist ein Idealbild der Heimat ausgemalt hat, sieht die nüchterne Wirklichkeit und kann sich selbst schon den Weg bahnen für sein Schaffen nach dem Ende seiner Studien. Immer wieder laden wir dazu ein, nach Möglichkeit Diplomarbeiten mit Themen zu machen, welche das Heimatland interessieren. Wir unterstützen Kontakte des Studenten mit der Regierung seines Landes. Das Justinus-Werk fördert die landsmannschaftlichen Verbände, die zum guten Teil auf die Initiative des Werks zurückgehen. In

Abendveranstaltungen stellen die jungen Menschen den Kameraden ihre Heimat vor, sie tragen das heimatliche Gewand, sie kochen Speisen, wie sie die Mutter bereitet hat usw. So werden Verstand und Herz angesprochen. Vielleicht erklärt sich daraus, dass nur wenige unserer Stipendiaten nach Abschluss der Ausbildung entgegen ihrem vertraglichen Versprechen nicht in ihr Land zurückkehren.

Das Werk hatte viele Jahre hindurch in Freiburg eine *«Studentenmutter»* angestellt, deren einzige Aufgabe es war, den jungen Studenten und Studentinnen nach Möglichkeit die eigene Mutter zu ersetzen, gerade in den Jahren zwischen 20 und 30, in denen viele Probleme des Herzens zu lösen sind. Diese *«Mutter»* hat grossartig gearbeitet und volles Vertrauen genossen. Seit ihrem Tod suchen wir eine Nachfolgerin für dieses schöne und anspruchsvolle Amt.

Schon seit mehr als 15 Jahren kümmernte sich das Justinus-Werk besonders um *ehemalige Priesteramtskandidaten* aus der Dritten Welt, die während des Studiums zur Erkenntnis kamen, dass sie doch nicht zum Priestertum berufen sind. Das schafft ihnen schwere Probleme. Nach ihrer Heimkehr können sie oft nicht weiterstudieren, weil sie die Mittel nicht dazu haben oder weil es keine Universität in erreichbarer Nähe gibt oder weil diese Hochschule schon überfüllt ist. Was tun mit einer halben Ausbildung in Philosophie oder Theologie? So kann leicht ein für die Kirche gefährliches Bildungsproletariat entstehen.

Viele dieser jungen Leute kommen aus den grossen Missions-Priesterseminaren in Rom. Wenn sie uns von den Oberen besonders gut empfohlen sind, bietet ihnen das Justinus-Werk die Möglichkeit eines anderen Studiums nach ihrer Wahl bis zum Diplomabschluss. So können sie dann ohne Diskriminierung in der Heimat arbeiten. Es kommt zu unserer Freude manchmal vor, dass der junge Mann während des neuen Studiums seine frühere Berufung wieder findet und nach Abschluss des gegenwärtigen Studiums schliesslich Priester wird. Ohne unsere Hilfe wäre ihm der Weg zum Priestertum kaum mehr offen gestanden. Die neu gewonnenen Erkenntnisse lassen sich später meist sehr nützlich verwerten für die Reich-Gottes-Arbeit in der Heimat.

Wenn wir jährlich gegen 20% unserer Freiplätze an *Nichtkatholiken* vergeben, so geschieht dies im Sinne der grossen Anstrengungen der Kirche, nach den enger gewordenen Beziehungen zu den im Glauben von uns getrennten Christen auch mit den Nichtchristen ins Gespräch zu kom-

men. Hier sehen wir unsere Aufgabe, den oft sehr edlen jungen Menschen mit anderen Gottesvorstellungen mit der frohen Botschaft unseres Herrn bekanntzumachen.

Bei einem Jubiläum von 50 Jahren darf auch ganz kurz auf einige Früchte der Arbeit des Werkes hingewiesen werden: kürzere oder längere Kontakte mit etwa 2000 Studierenden aus Afrika, Asien und Lateinamerika, von denen gegen 1000 Stipendiaten des Werkes waren. Seit 1951: 157 Doktorate dieser Stipendiaten, 56 Universitätsprofessoren in Entwicklungsländern, viele Ärzte, Wirtschaftsführer, Priester (davon 3 Bischöfe). Sie geben an Tausende ihrer Landsleute weiter, was sie hier empfangen haben. Eine Entwicklungshilfe, die kaum vergeudet werden kann.¹

Es ist für uns eine besondere Freude zu erleben, dass mehr und mehr Pfarreien aus ihren Kollekten einen kleineren oder auch grösseren Betrag dem Justinus-Werk zur Verfügung stellen. Gerade in Stunden des Misserfolgs oder der Enttäuschung bedeutet es für uns eine grosse moralische Hilfe, dass viele edle Menschen mitdenken und mitsorgen an unserem Auftrag, der uns sehr beglückt, manchmal aber auch fast erdrückt.

Bernardin Wild

¹ Für interessierte Leser empfehlen wir: Der Erntewagen. Früchte einer Missions- und Entwicklungsarbeit. 32 Berichte von «Ehemaligen» aus 22 Ländern der Dritten Welt über ihre jetzige Tätigkeit auf ganz verschiedenen Arbeitsgebieten, Paulus Verlag, Freiburg 1977, 104 Seiten.

Pastoral

In der Kirche gibt es keine Ausländer

Wir sind am frühen Nachmittag von Genf-Cointrin abgeflogen und gut eine Stunde später in Rom-Fiumicino angekommen. Dann mussten wir drei Stunden im Flughafen warten, mitten in mehreren Gruppen von Italienern, die auf dem Heimweg waren in den Süden, nach Neapel, Bari, Reggio di Calabria, Messina. Als wir in Brindisi ankamen, war es bereits Nacht. Ein junger Professor und ein Priester erwarteten mich. Wir mussten noch 50 km zurücklegen. Wir fuhren durch Brindisi, durch Lecce, und ich kam in einem Haus von Religiösen in Roca an.

Wir sind mehr als 1400 km von zu Hause entfernt. Mit einigen Priestern der Diözese bin ich auf einem Pastoralbesuch bei Migranten, die aus der Schweiz zurückgekehrt sind. Wir werden von Mgr. Michele Mincuzzi, Bischof von Ugento, von Mgr. Alessandro Spagnolo, Soziologe und Spezialist für Migrationsfragen, sowie von einigen anderen Priestern, die sich mit den gleichen pastoralen Fragen beschäftigen, willkommen geheissen; ihre Fragen sind auch die unsrigen.

Dienstag

Nach dem konzelebrierten Gottesdienst bilden wir eine Gruppe von etwa fünfzehn Personen, um die Situation der Migranten, dieser Welt italienischer Arbeiter, die ihr Land verlassen, um für zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahre bei uns in der Fremde zu sein, näher zu betrachten. Fast alle hatten oder haben die Absicht, in ihre Heimat zurückzukehren und da ihr Haus zu bauen. Aber nicht alle werden zurückkehren. Einige werden, mehr oder weniger freiwillig, sich einrichten und bei uns bleiben.

Es ist gut, diese Region kennenzulernen, den «Absatz des Stiefels» von Italien. Es ist ein Land, das an die Landschaften des benachbarten Griechenland erinnert, an jene Palästinas, an die nordafrikanischen Horizonte: eine helle Sonne, ein überall gegenwärtiges und fast immer blaues Meer, zuweilen kräftige Winde. Wenn das Wetter klar ist, kann man am Abend die Küste von Korfu und Albanien sehen. Die Schweiz scheint fern, der Orient ist ganz nahe.

Am Nachmittag besuchen wir in kleinen Gruppen mehrere Dörfer. Wir treffen mit Gruppen von Migranten zusammen, die nach Hause zurückgekehrt sind. Wir treffen Leute, die in Le Locle, in Lausanne oder Genf, in Kreuzlingen, Basel oder St-Prex gearbeitet haben. Ich treffe Kinder, die gross geworden sind und die ich gefirmt habe. Man ist glücklich, weil man in einem Land von Bekannten ist. Es gibt keinen Zeitplan mehr, man hat Zeit und man spricht lange. Jeder will sprechen, jeder will sein Zeugnis einbringen, jeder will vor den Italienern, die nicht ausgewandert sind, sagen, wie gastfreundlich die Schweiz war. Und dann, wenn man andere Fragen stellt, entdeckt man, wie sehr sie gelitten haben. Sie wagen vor den anderen nicht zu sagen, wie sie arbeiten mussten, unter welchen Bedingungen sie verdient und gespart haben. Oft arbeiteten der Mann und die Frau, alle beide. Sie hatten nur ein Ziel, eine Idee, in ihrer Heimat die Freiheit wiederzufinden. Für sie würde die Freiheit ihr neues, von ihnen selbst erbautes Haus

sein. Es ist zuweilen erstaunlich: dieses Haus ist erbaut als ob es für unsere Verhältnisse gebaut worden wäre. Mitten in den Dörfern, die den Dörfern auf den griechischen Inseln so ähnlich sind, entdeckt man Häuser, die man im Norden von Lausanne oder im Neuenburger Jura oder auch bei Basel finden kann — dort, wo es schneit, dort, wo es regnet. Sie sind glücklich und stolz, weil sie ihr Haus gebaut haben, aber ihr Haus könnte eine unserer «Zweitwohnungen» sein. Welche Entdeckung, wer hätte das gedacht? Wer hätte gedacht, dass sie so stolz darauf wären, im Bischof von Freiburg «ihren Bischof» wiederzuerkennen? Wer hätte gedacht, dass einige Laien, allerdings zu wenige, die bei uns am Pfarreileben aktiv teilgenommen hatten, und die sich nun in der Laienbewegung engagieren, in den Bewegungen der Katholischen Aktion, in den Seelsorgegremien oder auch in den Pfarreiräten, verwirrt sind, weil sie in ihrem Bistum nicht mehr das finden, was sie bei uns erlebt haben?

Am Dienstagabend gehen wir noch weiter in den Süden, wo wirklich das «Ende der Welt», Finis terrae ist. Vor uns, über dem Meer, liegt Afrika und Tunesien. Wir verbringen die Nacht bei einem der heiligen Jungfrau geweihten Heiligtum. Bei den Leuten spürt man noch immer eine uralte Furcht, jene vor den Türkeneinfällen, die so oft alles überfallen und alles zerstört hatten. In diesem Land wissen die Leute, was es heisst, ein zerstörtes Haus zu haben, und deshalb haben sie auch einen sehr ausgeprägten Sinn für ihre Freiheit. Deshalb kommen sie auch, schliessen sich ein und sind bei uns während so vielen Jahren in der Fremde — wie eine grosse Klammer in ihren Leben; sie haben sich entschlossen oder damit abgefunden, viel zu leiden, sich alles zu entsagen, wie Arme zu leben, um dann eines Tages endlich zu Hause, frei zu sein, und ihr Haus zu bauen, wenn sie die Sonne, die Erde, das Meer, die Felsen, die Rebe und den Wein wiedergefunden haben.

Mittwoch

Nachdem wir miteinander vor dem Bild der heiligen Jungfrau, die über das Land wacht, die Messe gefeiert haben, kommen wir mit den fünf Bischöfen des Salento zusammen. Wie soll ich meinen Eindruck wiedergeben? Zu Tausenden haben Männer und Frauen, ihre Diözesanen, alles Arbeiter, ihre Heimat verlassen und sind nach Norditalien (der Norden ist bereits Ausland), in die Schweiz, nach Deutschland und nach Frankreich ausgewandert. Die Bischöfe und ihre engsten Mitarbeiter haben das Gefühl, dass sie für

diese Diözesanen nicht mehr verantwortlich sind. Als ich sie bitte, uns Priester zu schicken, die hier in der Schweiz die Seelsorge an ihren Landsleuten übernehmen könnten, sind sie über meine Anfrage erstaunt. Sie haben schon soviel Arbeit. Es ist wahr, das Klima ist ziemlich rau, die Lebensbedingungen sind vielleicht schwieriger als bei uns. Die Priester, mit denen ich gesprochen habe, möchten nicht mit uns kommen. Sie haben keine Lust, auszuwandern. Sie haben keinen Grund, auszuwandern, denn sie alle haben ihr Haus, und zuweilen schöne Häuser. Was würden wir tun, wenn Tausende von Wadtländer, Neuenburger, Freiburger oder Genfer nach Schweden oder Kanada arbeiten gingen? Würden die Laien und die Priester von hier noch denken, dass sie eine Verantwortung haben gegenüber all jenen, die in die Emigration gegangen sind? Die Frage ist gestellt, man wird wohl eine Antwort finden müssen.

Am Nachmittag treffen wir wiederum in den Dörfern mit neuen Gruppen von Rückgewanderten zusammen. Immer die gleiche Freude des Wiedersehens, als ob man sich schon seit sehr lange kennen würde. Selbst wenn sie in einer anderen Gegend der Schweiz gewohnt und im Thurgau gearbeitet hatten, ist ein Bischof aus der Schweiz mit Priestern ein wenig der ihre. Wir haben einige Jugendliche oder Kinder angetroffen, die Tränen in den Augen hatten, weil sie «Heimweh» nach der Schweiz haben. Sie sprechen besser französisch, mit unserem eigenen Akzent, als italienisch. Einer hat auch eine Frau aus unserer Gegend angetroffen, die kürzlich einen Italiener geheiratet hat und die zugleich glücklich und geteilt ist, denn sie hat die Tannen und die Pferde ihrer Heimat nicht vergessen.

Am Mittwochabend schliesslich findet ein langer Gedankenaustausch mit Laien und Priestern aus den fünf Bistümern, die an diesen Fragen interessiert sind, statt. Wir teilen die Fragen und die pastoralen Sorgen der Bischöfe und Priester. Antworten hingegen gibt es erst wenige.

Am Abend kommen wir bei sehr gastfreundlichen Schwestern zusammen. Es tut gut, wie die anderen zu speisen, eine Nahrung, die der unseren überhaupt nicht ähnlich ist, die auch jener von Rom, Florenz oder Mailand nicht ähnlich ist. Man hat das Gefühl, am anderen Ende der Welt zu sein. Jene, die mit der Eisenbahn gekommen sind, die von Lausanne nach Lecce 24 Stunden gereist sind, wissen jetzt, dass diese lange Reise der Ausdruck einer sehr grossen Entfernung ist, eines sehr langen Weges der Auswanderung wie der Rückkehr. Es bleibt noch eine neue Prü-

fung: während der fünfzehn oder zwanzig Jahre Abwesenheit hat sich das Leben verändert. Wenn man hierher zurückkehrt, ist es schwierig, wieder zu Hause zu sein. Einige fühlen sich von neuem fremd, aber zu Hause, nachdem sie sich bei uns so lange als Fremde gefühlt hatten. Mit fast allem muss man neu beginnen. Diese Fragen müssen wir den Unternehmern stellen, den Kadern der Arbeitswelt, den Ökonomen, den Politikern, den Bezirks- und Gemeindepräsidenten, den Einwohnerkontrollen, aber auch unseren Pfarreien.

Donnerstag

Wir stehen sehr früh auf. Es ist Nacht. Es ist noch nicht vier Uhr in der Früh, und wir müssen 200 km im Auto fahren, kommen an Lecce und Brindisi vorbei, um um 6 Uhr in Bari zu sein. Im Flugzeug kommen wir mit Menschen zusammen, die sich für ihre Geschäfte und ihre Arbeit nach Rom begeben. Der Flugplan erlaubt uns, in Rom noch bei einer Familie vorbeizugehen, die die Schweiz gut kennt, und am Grab des heiligen Petrus zu beten. Wiederum das Flugzeug, der blaue Himmel, der Mont-Blanc, der Nebel gegen Tagesende — und wir sind wieder in Genf, wo der Taxichauffeur wie durch Zufall ein Italiener ist, der glaubt, dass ich ein italienischer Priester sei. Er sagt mir, dass das Leben in der Schweiz für sie schwierig sei.

Zurück in der Nacht. Es hat Sterne, die Sterne des Himmels und die gestellten Fragen. Wir werden nächstes Jahr wieder gehen, nicht nur zu viert oder fünft, sondern, ich hoffe es, zu zwanzig oder dreissig, Priester und Laien. In der Kirche gibt es keine Grenze. Aber das Leben der Christen ist «inkarniert». Diese Menschen haben alle eine Familie, sie haben alle eine Heimat, sie haben alle eine eigene Art zu denken, zu sprechen, einen Akzent. Es ist notwendig, dass das Wort Gottes, das wir zu übermitteln haben, mit Worten ausgedrückt wird, die die Reinheit des göttlichen Denkens nicht verraten. Diese Reisen sind Pilgerfahrten. Wie jener, der ins Heilige Land gehen durfte, nicht mehr auf die gleiche Weise über das Evangelium spricht, so kann auch jener, der das Leben der Migranten in ihrem Land geteilt hat — und sei es auch nur für wenige Tage —, hier nicht mehr so mit ihnen leben wie man es leider zu oft tut. Die Wege sind jetzt gut ausgesteckt. Wie mir einer der Bischöfe sagte: «Sie beschäftigen sich viel mit der Einheit der Christen, zwischen Katholiken und Protestanten. Das ist gut so. Aber es gilt, bei euch eine andere volle Einheit wiederzufinden, jene der Gemeinschaft zwischen euren Diözesanen und den Fremdarbeitern.»

Bischof Pierre Mamie

Die Glosse

Gemeinschaft im Glauben — Gemeinschaft im Leben

Um die Frage der Ausländer in der Schweiz ist es ruhig geworden. Nur noch sporadisch erscheinen Artikel und Beiträge in den Tageszeitungen. Auch in der Kirche wird das Thema «Ausländer» oder «Fremdarbeiter» nur noch selten aufgegriffen und vielerorts von den Seelsorgern in der Öffentlichkeit gemieden. Wird das Thema aber angeschnitten, dann behandeln wir es mit der nötigen Zurückhaltung, ohne dass wir uns festlegen oder exponieren. In der ganzen Frage steckt auch heute noch zuviel politische Brisanz, die leicht zu emotionalen Auseinandersetzungen führen kann. Das Für und Wider die Ausländer läuft quer durch unsere Pfarreien und Gemeinden: Die Überfremdungsinitiativen wirken darin zu einem grossen Teil noch nach. Den einen hat die Kirche in der ganzen Frage zu viel, den andern zu wenig getan. In dieser Situation ist es verständlich, dass sich die Seelsorger nicht exponieren wollen, um in ihren Gemeinden keine weitere Unruhe zu bringen und die Gläubigen durch eine Frage, die weitgehend die Politik beschäftigt, noch mehr zu verunsichern und der Kirche zu entfremden. Ausserdem gibt es scheinbar wichtigere Aufgaben, die einer grundsätzlichen Behandlung bedürfen, die die Kirche viel direkter betreffen.

Hat darum der Ausländersonntag, den die katholische Kirche der Schweiz am 13. November begeht, in dieser Zeit noch eine Bedeutung? Gibt es überhaupt noch ein Ausländerproblem? Wenn ja, wäre es nicht besser, die Lösung dieser Probleme den Politikern zu überlassen, ohne dass sich die Kirche damit befasst?

Die Probleme der Ausländer heute

Seit Beginn der Rezession im Jahre 1974 haben über 100 000 Daueraufenthalter die Schweiz verlassen. Auch heute noch geht die ausländische Wohnbevölkerung um 2000–3000 monatlich zurück. Unter den Auswanderern sind auch viele, die als Niedergelassene einen Rechtsschutz geniessen, der dem der Schweizer gleichkommt. Warum verlassen sie die Schweiz? Eine generalisierende Antwort lässt sich darauf nicht geben. Es ist aber festzustellen, dass sich in den letzten Jahren eine Unsicherheit unter den Ausländern breit gemacht hat, in der sie ihre Zukunft in Frage gestellt sehen. Sie wurden häufig

angegriffen, wenn auch nicht immer bewusst, vor allem in der Abstimmungskampagne zu den Überfremdungsinitiativen. In einigen Fällen wurden ihnen sogar die Auswirkungen der Rezession in die Schuhe geschoben. In dieser Situation wird ihnen wieder bewusst, dass sie Ausländer sind. Sie wissen sich als Randgruppen der einheimischen Gesellschaft.

Dass die Ausländer Randgruppen innerhalb der einheimischen Gesellschaft bilden, hat seinen Grund in der Auswanderung: Die Auswanderung bedeutet weitgehend die Entwurzelung aus einem gewohnten Lebensraum, die vielfach in einer materiellen Notlage begründet ist. Durch äussere Umstände waren die meisten Fremdarbeiter gezwungen, eine neue Heimat zu suchen. Schon von dieser Voraussetzung her fühlen sie sich den meist besser situierten Einheimischen unterlegen. Das bedeutet, dass sich der Ausländer in seinem Einwanderungsland zunächst einmal fremd fühlt: Er glaubt, nicht angenommen zu sein. Damit gehört er schon zu den Abseitsstehenden einer Gesellschaft, in die er sich integrieren und der er sich unterordnen muss, damit er sich von ihr angenommen weiss.

Auch in den Pfarreien bilden die Ausländer Randgruppen, die sich nicht oder nur schwer in die Gemeinde eingliedern lassen. Ihre andersartige Mentalität und Religiosität macht sie den Einheimischen fremd und unverständlich und lässt sie auch in der Kirche des Einwanderungslandes Fremdlinge sein.

Die Aufgabe der Kirche

Die Sendung der Kirche ist der Dienst an den Menschen und für die Menschen, wenn die Kirche ihren von Christus erhaltenen Auftrag ernst nehmen will. Sie hat eine Aufgabe zu erfüllen nicht nur an bestimmten Gruppen, die nach Sympathie und Antipathie eingeteilt sind, sondern an allen, gleich welcher Rasse und welcher Herkunft. Die Kirche ist gesandt vor allem zu den Ausgestossenen, den Heimatlosen und den Randgruppen. Hier hat sich die Aufgabe der Kirche zu erfüllen und zu verwirklichen. Die missionarische Sendung der Kirche ist der Auftrag an alle Gläubigen, allen zu dienen und alle als Brüder anzunehmen, die sich im Glauben zu Christus bekennen.

Die Ausländer bringen mit der Auswanderung oft ein Stück Heimat mit in der Bindung an die Kirche: Die meist aus den Ländern Südeuropas Eingewanderten wissen sich als Glieder der Kirche, zu der sie gehören. Eine oft unbewusste Bindung an die Kirche lässt sie erwarten, dass sie diese Heimat auch im Einwanderungsland fin-

den werden: Sie erwarten, dass sie von der Kirche als Glieder aufgenommen werden. Die unbekannte Sprache und die nüchterne Religiosität der Einheimischen sind aber Barrieren, die sich nicht ohne weiteres abbauen lassen. So sucht er den Kontakt mit dem Ausländerseelsorger, der ihn auch von seiner Herkunft her versteht und ihm weitgehend die Heimat vermittelt. Aus diesem Grund ist es auch heute noch vonnöten, dass die Ausländerseelsorge beibehalten wird. Die berechtigte Frage nach dem Warum dieser Doppelspurigkeit in der Kirche findet darin ihre Antwort.

Der Ausländersonntag

Die Probleme der Ausländer sind meist menschliche Probleme, die mit ihrer Situation in der ungewohnten Umgebung zusammenhängen. Diese Probleme lassen sich nicht allein durch staatliche Interventionen oder Vorschriften lösen, sondern gehören weitgehend in den Zuständigkeitsbereich der Kirche.

Das Ziel des Ausländersonntags ist es deshalb, die Gemeinschaft zwischen Ausländern und Schweizern zu ermöglichen, die verschiedenen Gruppen für die gegenseitigen Probleme zu sensibilisieren und den Kontakt zwischen den divergierenden Bevölkerungsteilen zu fördern. Mit dem Ausländersonntag allein ist es aber nicht getan: Er soll Denkanstösse vermitteln, wie das Klima unter den Gliedern der einen Kirche verbessert werden kann, damit es zu einer Integrierung der Ausländer in der Schweizer Kirche kommen kann. Der Ausländersonntag soll bewusstmachen, dass alle Gläubigen, auch jene der Ausländermission, zur Gemeinschaft der Kirche gehören und dass die Kirche Heimat sein will für alle Menschen.

Gemeinschaft im Glauben — Gemeinschaft im Leben

Dem Gedanken der Einheit der Kirche will das Thema des diesjährigen Ausländersonntags Rechnung tragen: Gemeinschaft im Glauben — Gemeinschaft im Leben. Gemeinschaft bedeutet das Zusammenleben, in dem jeder angenommen ist in gleicher Weise wie der andere, in dem die Rechte und Pflichten gerecht verteilt sind; es ist die Teilhabe und Teilnahme am Gemeinwesen, das bestimmt ist von der gemeinsamen Zielsetzung. Jeder Mensch lebt mehr oder weniger in der Gemeinschaft. Er ist von Natur aus darauf angelegt, in der Gemeinschaft zu leben. Er braucht die Gemeinschaft zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Sicherung seiner materiellen und geistigen Bedürfnisse. Die Gemeinschaft ermöglicht erst das Zusammenleben in Gerechtigkeit.

Gemeinschaft im Glauben — Gemeinschaft im Leben bedeutet demnach, dass die Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen ist, dass sie das Zusammenleben fördern will, die im gemeinsamen Glauben begründet ist und sich im alltäglichen Leben auswirken muss. Sie ist ausgerichtet auf das geordnete Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Schweiz. Erst in der Zusammenarbeit von Ausländern und Schweizern auf das gemeinsame Ziel hin kann sich echte Gemeinschaft verwirklichen. Dafür aber haben sich alle, Priester und Gläubige, Einheimische und Ausländer, einzusetzen.

Urs Köppel

Dokumentation

Vernehmlassung zur Volksinitiative auf vollständige Trennung von Staat und Kirche

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Sie haben die Schweizerische Bischofskonferenz zu einer Vernehmlassung über das Volksbegehren für eine vollständige Trennung von Staat und Kirche eingeladen. Da von der Initiative nicht nur die Bischofskonferenz bzw. die Kirche selbst betroffen ist, sondern insbesondere auch die kantonalkirchlichen Organisationen, erfolgt unsere Stellungnahme gemeinsam mit der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ), die sich als Vereinigung aller kantonalkirchlichen Organisationen konstituiert hat. Ergänzend verweisen wir auch auf die Vernehmlassung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, an welcher die Bischofskonferenz ebenfalls mitgearbeitet hat.

I. Stellungnahme zur Initiative

1.1 Ob die Kirche vom Staat vollständig zu trennen sei, muss die Kirche von ihrem eigenen Selbstverständnis aus angehen. Die Grundstrukturen der Kirche gehen auf Jesus Christus zurück. Die Kirche versteht sich als Gemeinschaft, in welcher der Mensch zum vollendeten Reich Gottes geführt wird. Durch Glauben und Taufe wird der Mensch Glied der Kirche. Sie wird vom Papst und den Bischöfen und, in ihrem Auftrag, von den Priestern geleitet. Der Auftrag zur kirchlichen Leitung wird grundsätzlich durch die Ordination übertragen. Existenz und Grundstruktur der Kirche sind somit gegeben

vorgängig jeder Anerkennung durch den Staat. Als Gemeinschaft ist die Kirche eine gesellschaftliche Grösse und muss sich den Möglichkeiten des jeweiligen staatlichen Rechtes gemäss organisieren.

1.2 Die Kirche hat die Hoffnung auf die Auferstehung und die Vollendung im Reich Gottes zu verkünden und gleichzeitig ihren Beitrag zum Aufbau von Frieden und Gerechtigkeit in der Welt zu leisten. Die katholische Kirche hat diesen Auftrag besonders deutlich in der Pastoralkonstitution «Die Kirche in der Welt von heute» des II. Vatikanischen Konzils formuliert. Er wird bezeugt vom Einsatz der Päpste für den Frieden bis zur Tätigkeit von Ordensfrauen in Spitälern und Heimen.

1.3 Das II. Vatikanische Konzil umschreibt grundsätzlich das Verhältnis von Kirche und Staat folgendermassen: «Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch mit verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen» (Pastoralkonstitution «Kirche in der Welt von heute» Nr. 76).

Das II. Vatikanische Konzil betont einerseits die Autonomie der irdischen Wirklichkeiten (Pastoralkonstitution «Kirche in der Welt von heute» Nr. 36) und fordert andererseits vom Staat die Freiheit der Kirche, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Die katholische Kirche verlangt diese Freiheit für alle Kirchen und Religionsgemeinschaften (Dekret über die Religionsfreiheit Nr. 4).

Ist die Freiheit ihres Wirkens garantiert, soll das Verhältnis zum Staat so geregelt werden, wie es den Umständen am besten angepasst ist. Von der Kirche aus gesehen, ist die Regelung vorzuziehen, welche der Erfüllung ihrer Aufgabe am besten entspricht (Pastoralkonstitution «Kirche in der Welt von heute» Nr. 76).

1.4 Die Struktur der römisch-katholischen Kirche, in welcher die Bischöfe eine besondere, nicht aufhebbare Führungsaufgabe wahrnehmen müssen, unterscheidet sich von der demokratischen Struktur öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Schweiz. Die Katholiken haben sich deshalb in Kirchgemeinden und kantonalen Korporationen organisiert, welche in den meisten Kantonen öffentlich-rechtlich

anerkannt sind. Neben der kirchlichen existiert somit eine staatskirchenrechtliche Struktur. Die Frage des öffentlich-rechtlichen Status betrifft direkt die staatskirchenrechtlichen Organisationen, indirekt die Kirche als solche. Daher erfolgt diese Stellungnahme gemeinsam durch die Bischofskonferenz und die Römisch-katholische Zentralkonferenz.

1.5 Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der kantonalkirchlichen Organisationen der Kirchgemeinden kann zwar niemals den für die Kirche absolut notwendigen freiwilligen Einsatz ersetzen, ist aber in unserer Situation eine wertvolle Hilfe in der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben:

— Das öffentliche Recht ist in vielen Belangen der Struktur und dem Auftrag der Kirche besser angepasst als das Vereinsrecht.

— Durch die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde drücken viele den Willen aus, zur Kirche gehören zu wollen, obwohl sie sich oft kaum aktiv beteiligen. Dies ist ein dauernder Hinweis für den Seelsorger, sich dieser Menschen anzunehmen.

— Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ermöglicht durch die Kirchensteuer eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten. Die Kirchensteuer gestattet es den Seelsorgern, sich weniger um finanzielle Fragen kümmern zu müssen und ihre Kraft voll in der Seelsorge einsetzen zu können.

— Die Freiheit der Kirche ist in unserer gegenwärtigen Situation gewahrt.

— In der Synode 72 wurde in den meisten Bistümern die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung behandelt. Keine Synode verlangt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung für die gesamte Schweiz. Die meisten Synoden bejahen in unseren konkreten Verhältnissen die öffentlich-rechtliche Stellung der kantonalkirchlichen Organisationen und der Kirchgemeinden.

— Eine Annahme der Initiative würde zwar nicht die Existenz der Kirche in Frage stellen, ihrer Tätigkeit aber grosse Schwierigkeiten bereiten, wie unten dargelegt wird.

1.6 Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen durch den Staat ist Ausdruck der Bedeutung, welche der Staat den Kirchen zumisst. Diese Sicht kommt in den Texten der Synode 72 deutlich zum Ausdruck. Die öffentlich-rechtliche Stellung wird befürwortet

— weil diese den Auftrag der Glaubensgemeinschaft, in der Öffentlichkeit zu wirken, zum Ausdruck bringt;

— weil die staatliche Rechtsordnung

damit die Grundwerte, welche in wesentlichem Masse durch die Glaubensgemeinschaften verkündet werden, als für den Staat von Bedeutung anerkennt;

— weil sie den umfassenden Beitrag der Glaubensgemeinschaften, einen Dienst an Menschen und Gesellschaft zu leisten, anerkennt;

— weil sie die Lösung von Fragen erleichtert, welche Staat und Kirche gemeinsam interessieren und allenfalls eine gemeinsame Ordnung gestattet.

(St. Gallen, IX, 6.1.2 / Chur IX, 4.1.2 / Basel IX, 6.1.2 / Sitten VII, 3.1.2)

1.7 Die Unterschriften für die Initiative zur vollständigen Trennung von Kirche und Staat sind mit Begründungen gesammelt worden, welche im ganzen genommen als kirchenfeindlich bezeichnet werden müssen. Teilweise werden absurde Behauptungen aufgestellt. Wir können die hinter dieser Aktion stehende Grundhaltung keinesfalls bejahen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Volksinitiative für die «vollständige Trennung von Kirche und Staat» ab.

II. Die Folgen der vollständigen Trennung von Staat und Kirche

2.1 Vorbemerkung

Je nach dem vorhandenen kirchenpolitischen System sind die Folgen einer Trennung nicht in allen Kantonen dieselben. Die einzelnen Konsequenzen der Initiative können damit nur in allgemeiner Form aufgezeigt werden.

Sodann spricht der Initiativtext von einer «vollständigen Trennung» von Staat und Kirche. Dieser Begriff ist nicht klar und eindeutig, so dass zurzeit nicht alle Auswirkungen einer Trennung aufgezeigt werden können (vgl. 3.1).

2.2 Rechtliche Auswirkungen

2.2.1 Die Initiative würde eine neue Bundeskompetenz bringen. Bisher sind die Kantone zuständig für die nähere Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Kirchen (Art. 3 BV). Die bisherige kantonale Zuständigkeit erweist sich nach wie vor als zweckmässig, weil sie der unterschiedlichen konfessionellen Vergangenheit sowie der differenzierten religiösen Situation der einzelnen Kulturkreise Rechnung trägt. Die neu geforderte Zuständigkeit des Bundes ist sachlich nicht notwendig und würde den Föderalismus stark tangieren, um so mehr als die neue Bundeskompetenz eine negative wäre, nämlich ein Verbot rechtlicher Beziehungen der Kantone zu den Kirchen.

2.2.2 Eine Trennung würde den kantonalkirchlichen Organisationen und Kirchgemeinden die rechtliche Existenz entziehen. Der Verlust der Anerkennung im öffentlichen Recht würde auch diözesane Einrichtungen betreffen, welche diesen Status heute besitzen. Eine Aufhebung einiger hundert öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist an sich schon recht problematisch.

Mit einer Trennung würden grundsätzlich auch alle Verträge entfallen zwischen den Kantonen über das Kirchenwesen sowie die Konkordate zwischen den Kantonen und/oder dem Bund mit dem Apostolischen Stuhl. Dies betrifft die Konkordate des Bundes über Zuteilung des Kantons Bern (alter Kantonsteil) zum Bistum Basel (1864), der Gemeinden Poschiavo und Brusio zum Bistum Chur (1869) sowie das Bistum Lugano (1970); die Konkordate der Basler Diözesenstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug (1828), Aargau (1897), Thurgau (1829); die Konkordate der Kantone St. Gallen (1845) und Schwyz (1824); das Konkordat über das christkatholische Bistum (1876). Zu erwähnen sind die interkantonalen Verträge, insbesondere der Langenthal—Luzerner Gesamtvertrag über das Basler Bistumskonkordat, zahlreiche Verträge über die Zuseidung von Grenzgebieten, z.B. zwischen Bern/Solothurn, Bern/Freiburg, Auser-Rhoden/St. Gallen und St. Gallen/Thurgau sowie das Konkordat über die Zulassung der evangelisch-reformierten Pfarrer zum Kirchendienst (1923).

Tiefe Eingriffe wären im Erziehungswesen möglich. Die Ausrichtung des Bildungszieles auf christliche Grundwerte, die Erteilung von Religionsunterricht als Schulfach und in Schulgebäuden, der Fortbestand theologischer Fakultäten könnten als nicht mehr zulässig betrachtet werden.

Mit der vollständigen Trennung wären die von den Kantonen eingerichtete Seelsorgetätigkeit in Krankenanstalten und Gefängnissen sowie die Armeeeseelsorge kaum mehr vereinbar; es würde sich aber auch die weittragende Frage stellen, ob solche Tätigkeiten von privaten kirchlichen Einrichtungen überhaupt noch zulässig wären.

2.3 Politische Auswirkungen

2.3.1 Mit dem Axiom «Religion ist Privatsache» erstreben die Initianten eine Ausschaltung jeglichen kirchlichen Einflusses in der Öffentlichkeit. Den kirchlichen Glaubensgemeinschaften will in ihrer gesellschaftlichen Dimension kein besonderer Wert mehr zuerkannt werden; diese sollen als Erscheinungen verstanden

werden, die unter reine Gruppeninteressen einzureihen wären.

Eine zentrale Aufgabe der Kirche ist es, ethische und sittliche Grundwerte zu pflegen, die für Gesellschaft und Staat von entscheidender Bedeutung sind. Der pluralistische Staat kann diese jedoch nur in einem beschränkten Umfang vermitteln. Grundwertüberzeugungen sind aber Voraussetzung für eine rechtliche Sicherung der menschlichen Individual- und Grundrechte. Trennung von Staat und Kirche würde unter diesem Gesichtspunkt ein Verbot an den staatlichen Gesetzgeber bedeuten, den ideellen und gesellschaftlichen Einsatz der Kirchen positiv anzuerkennen.

2.3.2 In ihren Auswirkungen müsste die Trennung zu einer grossen Beunruhigung führen. Der Verlust eines an sich bewährten Ordnungsprinzips könnte die heute bestehende Verunsicherung vermehren. Eine Trennung würde zweifellos rechtsstaatlich problematisch empfunden, als eine vom Staat her verfügte Erschwerung kirchlicher Tätigkeiten. Die Integrationsaufgabe des Staates und das gesellschaftspolitische Bewusstsein wären tangiert. Die mit einer Trennung aufkommende teils antikirchliche Stimmung könnte auch innerhalb der Kirche selbst zu einer in sich gekehrten Solidarisierung führen, was der Einheit des Volkes als Gesamtheit abträglich wäre.

2.4 Die finanziellen Konsequenzen

Die kirchlichen Finanzhaushalte werden heute zu einem erheblichen Teil durch Steuerleistungen sichergestellt, zum anderen beruhen sie auf freiwilligen Gaben und Spenden. Eine Trennung, die den Verlust des Steuerrechts einschliesst, wäre sowohl für die Kirchen wie auch für den Staat von Bedeutung.

2.4.1 Eine Schwächung der finanziellen Grundlage der Kirchen wäre unverkennbar. Erfahrungen aus den Kantonen Neuenburg und Genf (mit einer sogenannten freiwilligen Kirchensteuer) sowie jene aus dem Kanton Zürich vor der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Katholiken (1963) zeigen, dass sich die bisherigen Steuererträge auf rund einen Viertel der Einnahmen reduzieren würden. Mit einem solchen Aufkommen könnten kaum mehr die Seelsorger in den Pfarreien besoldet und die Bau- und Unterhaltungspflichten erfüllt werden. Sehr stark würden die caritativen, sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Dienste in Mitleidenschaft gezogen werden.

2.4.2 Eine Reihe von Diensten und Werken, die heute von den Kirchen getragen werden, müssten vom Staat bzw. andern Gemeinwesen übernommen wer-

den. Zu denken ist in erster Linie an Werke freiwilliger Fürsorge und Krankendienst sowie den Einsatz von Sozialarbeitern. Die Kirchen sind stark in der Erwachsenenbildung engagiert. Sie erbringen beträchtliche Leistungen kultureller Art, im Bereiche der Denkmalpflege und durch den Betrieb von Bildungshäusern und Heimstätten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ein Teil dieser Aufgaben inskünftig durch Staat und Gemeinden zu übernehmen wären.

2.4.3 Es ist bekannt, dass die Trennungsinitiative vorab in Kantonen Unterstützung erhielt, in welchen grosse staatliche Kultusbudgets bestehen. Solche direkte Staatsleistungen beruhen teilweise auf historischen Rechtstiteln (im Gefolge von Säkularisationen von Kirchengut). Trotz aller voraussehbaren rechtlichen wie finanziellen Schwierigkeiten wäre nach u.M. das Problem der Abgeltung solcher Verpflichtungen zu prüfen. Der Grundsatz der Selbstfinanzierung der Kirchen über Opfer und Besteuerung ihrer Glieder müsste für die Zukunft bestimmend sein, wobei eine Gleichbehandlung aller Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften anzustreben ist.

2.5 Soziale Auswirkungen

Bezüglich der Auswirkungen einer Trennung auf kirchliche Sozialwerke kann auf 2.4 verwiesen werden.

Der Einsatz in der Fürsorge und im sozial-caritativen Bereich muss stets ideell motiviert sein. Die Präsenz der Kirche in Sozialwerken, wie in der Führung von Heimen und Krankenhäusern, in der Betreuung geistig und körperlich Behinderter sowie in der Jugend- und Betagtenarbeit bringt in die gesamte Sozialarbeit ideelle und religiös motivierte Impulse ein. Bei einer Trennung von Staat und Kirche müsste sich die grundlegende Frage stellen, ob kirchliche Werke — wegen ihrer Trägerschaft oder der institutionellen Mitwirkung der Kirchen an solchen Werken — überhaupt noch zulässig wären. Der Einsatz der Kirchen im sozial-caritativen Gebiet könnte diskriminiert werden.

Die Folgen der Trennung müssen auch im Hinblick auf die gesellschaftsbildende Kraft der Kirchen geprüft werden. Der pluralistische Staat ist darauf angewiesen, dass sich gesellschaftliche Integration und menschliche Beheimatung auf möglichst verschiedenen Ebenen vollziehen kann. Die Trennungsinitiative zielt darauf hin, bestehende Bindungen zu lockern; die Frage ist zu stellen, ob es im Interesse des Staates liegen kann, zu weiterer Auflösung

bestehender gesellschaftlicher Bindungen beizutragen.

III. Die Durchführbarkeit der Initiative

Es ist nicht zu übersehen, dass die Initiative eine rechtsstaatliche Problematik aufweist.

3.1 Der Wortlaut der Initiative «Vollständige Trennung von Staat und Kirche» ist inhaltlich nicht klar. Die juristische Literatur kennt keinen einheitlichen Trennungsbegriff. Neben dem mehr formalen Ziel, dass sämtliche Kirchen sich in den Rechtsformen des Privatrechts zu konstituieren hätten, ist eine grosse Zahl von Problemen offen gelassen. Die Initiative weist eine Tendenz ins Extreme auf.

Bei extensiver Auslegung wäre beispielsweise zu prüfen:

Wären christliche Zeichen in öffentlichen Gebäuden verboten? Ist die Registrierung religiöser Zugehörigkeit nicht mehr erlaubt? Wäre eine Steuerbefreiung kirchlichen Vermögens generell aufzuheben?

Es ist somit vorauszusehen, dass entweder der Gesetzgeber oder richterliche Behörden im Einzelfall über solche und ähnliche Probleme zu entscheiden hätten. Dies wäre einerseits in einer Frist von zwei Jahren nicht möglich. Andererseits ist aber auch die Zulässigkeit der Initiative zufolge kaum bestimmbarer Inhalts und Umfangs im Detail zu prüfen.

3.2 Die Initiative hätte — in formeller Hinsicht — die Revision der BV, der meisten kantonalen Verfassungen sowie einer Vielzahl von Gesetzen zur Folge. Die derogierende Kraft eines neuen Art. 51 BV wäre zwar unbestritten. Die Anpassung der Gesetzgebung, und insbesondere die damit verbundene Durchführung des Trennungsprogramms, wäre in zwei Jahren nicht zu schaffen.

3.3 Mit der Aufhebung der kantonal-kirchlichen Organisationen und der Kirchengemeinden würde die Kirche vor der Notwendigkeit gestellt, neue privatrechtliche Rechtsträger zu schaffen (Vereine oder Stiftungen). Der Übergang des heutigen Eigentums auf diese neuen Träger müsste gewährleistet sein. Der Initiativtext sagt nichts darüber aus.

Eine ernsthafte Problematik ist darin zu sehen, dass die Nachfolgeorganisationen auch finanzielle Verpflichtungen mitzuübernehmen hätten, die unter der Voraussetzung des Besteuerungsrechtes eingegangen wurden. In vielen Fällen wären die finanzielle Tragfähigkeit der neuen Kör-

perschaften wie auch die Möglichkeiten einer Schuldentilgung nicht mehr oder nicht mehr voll gewährleistet. Damit führt die Initiative sehr nahe an einen Rechtsbruch.

3.4 Die Übergangsbestimmung zur Initiative, wonach mit Inkrafttreten des neuen Art. 51 BV jeder staatliche Steuereinzug unzulässig wäre, ist in dieser Form kaum durchführbar.

Der Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz:

Pierre Mamie, Bischof

Der Präsident der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz:

Dr. Urs J. Cavelti

Einsiedeln, 5. Juli 1977

Volksinitiative für die vollständige Trennung von Staat und Kirche

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK) zuhanden des Bundesrates

I. Grundsätzliche Überlegungen

Zusammensetzung und Ziele der AGCK

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK) besteht seit dem 21. Juni 1971. Sie umfasst öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen (Evangelisch-reformierte Kirchen, Römisch-katholische Kirche, Christkatholische Kirche) und Kirchen, welche in der Schweiz nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind (Evangelisch-methodistische Kirche, Baptistengemeinden, Heilsarmee, Evangelisch-lutherische Kirchen). Sie will die in Jesus Christus begründete und schon bestehende Einheit der Kirchen bezeugen, ihrer Erfüllung dienen und die Zusammenarbeit der Christen fördern. Sie befasst sich mit Fragen der Kirche und mit Problemen der menschlichen Gesellschaft.

Bisherige Tätigkeit auf dem Gebiet Kirche-Staat

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK) befasst sich schon seit längerer Zeit mit dem Verhältnis von Kirche und Staat.

Im Jahre 1974 hat sie die Broschüre herausgegeben «Kirche — Staat im Wandel — eine Dokumentation». Diese behandelt die Thematik vorwiegend vom juristischen Standpunkt aus und setzt sich direkt mit der Initiative zur Trennung von Staat und Kirche auseinander (je ein deutsches

und französisches Exemplar dieser Broschüre liegt bei).

Fragen, welche sich aus der verschiedenen Rechtsstellung von öffentlich-rechtlich anerkannten und vereinsrechtlich organisierten Kirchen ergeben, wurden inventarisiert und weiterstudiert. Die AGCK setzte sich in einem Schreiben an den Schweizerischen Verband der Einwohner- und Fremdenkontrollchefs dafür ein, dass Konfessionseintragungen, welche von Mitgliedern von Freikirchen als diskriminierend empfunden werden, in Zukunft geändert werden. Vertreter von Landeskirchen und Freikirchen studieren gemeinsam die Frage, ob für Freikirchen Rechtsformen denkbar sind, welche ihrem Selbstverständnis und ihrem Verhältnis zu den Landeskirchen besser entsprechen.

Die AGCK hat zudem ein theologisches Gremium damit beauftragt, Fragen grundsätzlicher oder theologischer Art zu prüfen, welche mit der Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Zusammenhang stehen. Obwohl das Kirchenverständnis Unterschiede aufweist, soll versucht werden, vom Wesen der Kirche und vom Verständnis der heutigen Zeit her, das Verhältnis von Kirche und Staat neu zu überdenken.

Grundsätze vom kirchlichen Verständnis her

Alle Mitglieder der AGCK teilen die Überzeugung, dass die Kirche aufgrund der Taten und Verheissungen Jesu Christi besteht. Sie hat Aufgaben an den Gläubigen und an der Gesellschaft zu erfüllen, ob sie vom Staat gefördert, geduldet oder gar verfolgt wird.

Wie eine Kirche rechtlich organisiert ist, bzw. in welchem Verhältnis sie zum Staat steht, wird durch ihr Selbstverständnis und die ihr jeweils gestellten Aufgaben bestimmt. Die Kirchen müssen sich immer neu überlegen, wie sie, von der besonderen jeweiligen gesellschaftlichen Situation her gesehen, ihre Aufgaben am besten lösen können.

Aufgaben der Kirchen im Staat

Die Bestimmung des Rechtsverhältnisses von Kirche und Staat muss vor allem von der wertmässigen Bedeutung der Kirche für die Gesellschaft und den Staat ausgehen:

Menschen brauchen, nicht zuletzt in kritischen Situationen, Hilfe in der Frage nach dem letzten Warum und Wohin. Die Kirchen haben die besondere Aufgabe, sich mit dieser Sinnfrage zu befassen.

Achtung vor der Freiheit und Würde der menschlichen Person, Liebe, Wahrheit, Friede, Gerechtigkeit sind Grund-

werte, auf denen jede Gesellschaft und jeder Staat aufbaut. Diese Werte werden vom Glauben her davor bewahrt, zu leeren Schlagworten abzusinken. Der ideologiefreie Staat kann derartige Grundlagen- und Motivierungsarbeit nur in sehr beschränktem Mass leisten. Die Kirchen bemühen sich von ihrer universalen Sicht und ihrem Auftrag her darum.

Das gesellschaftliche und staatliche Leben wird immer mehr von wirtschaftlichen und anderen Interessenverbänden mitbestimmt. Gemeinschaften, welche sich von Idealen oder, wie die Kirchen, vom Evangelium her für Gerechtigkeit und Frieden in der Gesellschaft einsetzen, bilden ein notwendiges Gegengewicht in der Gesamtgesellschaft.

Verhältnis der Stellungnahme der AGCK zur Stellungnahme der einzelnen Kirchen

Die Stellungnahme der AGCK beschränkt sich vor allem auf die grundsätzliche Frage der Zustimmung der Initiative für «Die vollständige Trennung von Staat und Kirche». Für die einzelnen Kirchen besteht die Aufgabe, aufgrund der verschiedenen Situationen in den Kantonen zu Einzelfragen der Auswirkung dieser eidgenössischen Initiative Stellung zu beziehen.

II. Antwort auf die Frage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

1. Stellungnahme zur Initiative

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz vertretenen Landes- und Freikirchen beantragen die Ablehnung der Initiative, obwohl einzelne Kirchen von ihrem Selbstverständnis her eine Trennung von Kirche und Staat für richtig halten.

Begründung:

Nicht einfaches Beharren auf dem status quo

Die Ablehnung der vorliegenden Initiative bedeutet weder, dass sich die Kirchen mit der Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat nicht immer neu beschäftigen müssen, noch, dass der bestehende Zustand als unveränderbar betrachtet wird.

Wie bereits dargelegt, müssen sich die Kirchen immer wieder die Frage stellen, welche strukturellen Voraussetzungen und auch welche rechtliche Struktur ihrer Sendung in einer bestimmten gesellschaftlichen und geschichtlichen Situation am besten gerecht werden kann. Die öffentliche Diskussion der Frage um das Verhältnis von Kirche und Staat kann zur intensi-

veren Beschäftigung mit diesem Problem anregen. Ein offenes Gespräch ist zur Klärung dieser Fragen geeigneter als eine durch staatlichen Zwang verfügte Lösung.

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist in den einzelnen Kantonen verschieden geregelt. Die AGCK befürwortet, dass solche Regelungen überprüft und nötigenfalls verbessert werden. Dabei muss die volle Freiheit der Kirchen in der Erfüllung der ihr eigenen Aufgaben garantiert werden.

Allgemeine Gründe für die Ablehnung

Im Einklang mit den grundsätzlichen Überlegungen in Abschnitt I lehnt die AGCK eine starre Lösung, wie sie die Initianten anstreben, ab.

Die Kirchen, welche ihre Aufgaben bisher als öffentlich-rechtliche Körperschaften erfüllt haben, haben Verpflichtungen übernommen, welche sie bei einer plötzlichen Ablösung dieses Systems kaum weiterführen können. Gewisse Belastungen könnten sie zudem kaum abtreten. Man denke dabei z. B. an die Kirchengebäude und ihre Instandhaltung.

Den Mitgliedern der Freikirchen ist es deutlich bewusst, dass ihre Kirche ihren Auftrag nur dann erfüllen kann, wenn sie bereit sind, freiwillig mitzutragen. Eine solche Haltung ist in grossen Landeskirchen schwieriger und vielleicht, abgesehen von der Situation äusserer Verfolgung, nicht kurzfristig zu erreichen.

Die in den verschiedenen Sprachgebieten und Kantonen verschieden gewachsene Situation und Haltung soll nicht durch eine starre Lösung in ihrer Weiterentwicklung behindert oder gestört werden.

Möglichkeiten einer Diskriminierung der Kirchen

Es scheint nicht ganz klar zu sein, was eine vollständige Trennung von Staat und Kirche bedeutet. Eine extensive Auslegung dieser Bestimmungen könnte dazu führen, dass die Kirchen im Vergleich zu anderen Trägern von kulturellen und sozialen Tätigkeiten diskriminiert und ihre Aufgaben dadurch wesentlich behindert werden. Es stellen sich u. a. folgende Fragen:

Welche Möglichkeiten würden den Kirchen in der Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule verbleiben?

Könnten der Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen, im Militär, in Heimen usw. Schwierigkeiten entgegengestellt werden?

Könnten kirchliche Sozialwerke bezüglich staatlicher Leistungen schlechter gestellt werden als Sozialwerke anderer Trägerschaften?

Kritik an der Haltung der Initianten

Aus den Unterlagen des Schweizerischen Aktionskomitees zur Trennung von Staat und Kirche wird eine negative Haltung der Initianten den Kirchen gegenüber deutlich.

Der Einfluss der Kirchen soll vermindert, ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden.

Es werden absurde Behauptungen über Ziele und Macht der Kirchen aufgestellt.

In diesem Zusammenhang erscheint es unglaublich, wenn die Initianten vorgeben, sie wollten nur das Beste für die Kirchen: «Weil die Trennung von Staat und Kirche geeignet ist, das religiöse Leben neu zu beleben und wahrhafter zu gestalten.» Zudem muss man sich bei einem solchen Satz fragen, ob es Aufgabe des Staatsbürgers sei, mit Verfassungsartikeln Kirchenreformen anzustreben.

Für den Staat relevante Fragen

Unter Beachtung der unter I kurz erwähnten Aufgaben der Kirchen im Staat muss sich der Staat die folgenden Fragen stellen:

Bedrohen die Kirchen die Freiheit oder bevormunden sie den Staat, gemäss den Argumenten des Schweizerischen Komitees zur Trennung von Kirche und Staat derart, dass öffentlich-rechtliche Stellung gefährlich wäre?

Sind die Kirchen für den Staat und die Gesellschaft derart bedeutungslos, dass eine öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht mehr zu verantworten wäre oder sind die Kirchen derart gefährlich, dass durch die Trennung eine Beschränkung ihres Einflusses notwendig wäre?

Bringt nicht eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen deren Aufgaben im Aufbau der Grundwerte des Staates besonders deutlich zum Ausdruck?

Haben Staat und Kirchen nicht gemeinsame Aufgaben zum Wohl des Volkes zu erfüllen?

Ist wirklich die Vereinsform die beste Lösung im partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Staat und Kirchen?

Ist vom Staate her eine starre, einheitliche Lösung anzustreben ohne Berücksichtigung des Staat und Kirchen prägenden Föderalismus?

2. Auswirkungen der Initiative

Mit den Auswirkungen der Initiative befasst sich die beiliegende Broschüre «Kirche — Staat im Wandel», insbesondere in Abschnitt III, Materialien.

Die Annahme der Initiative würde die verschiedenen Mitglieder der AGCK in verschiedener Weise treffen. Daher kann

diese Frage nur sehr allgemein beantwortet werden.

a) rechtlich

Die Annahme der Initiative würde nicht bewirken, dass die Kirchen nicht weiter bestehen können. Bei der Annahme müsste die Struktur der Freikirchen nicht geändert werden. Öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen würde die Überführung in eine andere Rechtsform grosse Schwierigkeiten bereiten.

b) finanziell

Von der Initiative direkt betroffen sind die Kirchen, welche das Steuerrecht besitzen. Die Annahme der Initiative würde diese vor grosse finanzielle Probleme stellen. Würde die Annahme der Initiative im oben erwähnten Sinn eine Diskriminierung der Kirchen bedeuten, könnten auch die Freikirchen finanziell betroffen sein (staatliche Leistungen für Sozialwerke).

c) politisch

Mit dieser Frage befasst sich die zitierte Broschüre «Kirche—Staat im Wandel», insbesondere in Abschnitt I.

d) sozial

Wenn den Landeskirchen die Finanzierung der kirchlichen Tätigkeit über den Steuerweg nicht mehr offenstehen würde, wäre es ihnen unmöglich, ihre sozialen Tätigkeiten im bisherigen Rahmen weiterzuführen.

3. Durchführbarkeit

Mit der Annahme der Initiative würden einige Kirchen ihre bisherige rechtliche Basis verlieren. Sie hätten sich einer völlig neuen Situation anzupassen durch die Schaffung neuer Rechtsträger, Vorbereitung des Übergangs samt allfälligen Auseinandersetzungen über die Fragen der Rechtsnachfolge sowie durch die Lösung der Probleme, die sich aus der Übernahme bestehender finanzieller Verpflichtungen ergeben.

In Anbetracht der komplizierten und sehr verschieden gelagerten Verhältnisse ist eine Überführung der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in eine neue Trägerschaft innerhalb von zwei Jahren völlig unmöglich.

Für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz

Dr. W. Sigrist

Präsident

Bischof

Dr. J. Vonderach

Vizepräsident

Bern, 7. September 1977

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Josef Ignaz Suter, bisher Eheanwalt beim Bischöflichen Offizialat und Pfarr-Administrator von Subingen (SO), zum Pfarrer der Pfarreien von Lostorf und Stüsslingen. Amtsantritt: 1. Januar 1978.

Bistum Chur

Ernennung

Hans Geiger, bisher Vikar in der Pfarrei Herz Jesu, Zürich-Wiedikon, wurde am 31. Oktober 1977 zum Pfarrer von Pfungen ernannt.

Kirchenkonsekration und Altarweihe

Am 30. Oktober 1977 konsekrierte Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach die neue Kirche und den Altar in Birmensdorf. Kirche und Altar sind dem hl. Martin von Tours geweiht. Reliquien: hl. Fidelis von Sigmaringen und hl. Felix.

Bistum St. Gallen

Im Herrn verschieden

Gallus Ledergerber, Spitalpfarrer, St. Gallen

Er erblickte das Licht der Welt am 14. März 1913 in St. Gallen. Die Humanistica studierte er in Engelberg, die Theologie in Freiburg. Am 25. März 1939 erhielt er von Bischof Meile in der Kathedrale von St. Gallen die Priesterweihe. 1939—1944 war er als Vikar in St. Gallen-Heiligkreuz tätig, von 1944 bis 1959 als Kaplan in Rorschach. Am Einweihungstag der neugestellten Kirche von St. Gallen-Winkeln wurde er als deren Pfarrer installiert. 1968 übernahm er die Pfarrei Rebstein. Dann wechselte er 1974 an das Spitalpfarramt nach St. Gallen. Nach zwei Herzinfarkten innert 14 Tagen starb er am 29. Oktober 1977 und wurde am Allerseelentag auf dem Priesterfriedhof in St. Fiden beerdigt.

Hinweise

Trennung von Staat und Kirche

Im Zusammenhang mit der kantonal-zürcherischen Volksinitiative auf Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich wurde von der Arbeitsgruppe Kirche und Staat der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich eine Dokumentation zusammengestellt, die die Frage der Trennung aus katholischer Sicht von verschiedenen Gesichtspunkten her beleuchtet. Neben Beiträgen, die unmittelbar die zürcherischen Verhältnisse im Auge haben, finden sich in dieser Dokumentation Beiträge, die auch für die Diskussion der schweizerischen Volksinitiative hilfreich sein können: so etwa über Kirche und Gesellschaft (Johannes Feiner), die rechtliche Stellung der Konfessionen in den einzelnen Kantonen (Moritz Amherd), Entwicklung Staat—Kirche in den letzten Jahren (Reinhard Kuster), historische und rechtliche Aspekte (Urs Josef Cavelti). Zu beziehen ist diese Dokumentation beim Sekretariat der römisch-katholischen Zentralkommission, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich.

Rolf Weibel

Ausländer unter uns

Das von den Kirchen der deutschen Schweiz herausgegebene Handbuch «Ausländer unter uns» ist das einzige Informationswerk über Ausländerfragen, das laufend den neuen Entwicklungen und Bestimmungen angepasst wird. Revisionen und Ergänzungen werden den Bezüglern des Handbuches in Form von Nachlieferungen in der Regel jährlich zugestellt. Für das Frühjahr 1978 ist eine Nachlieferung geplant, die Predigtskizzen, Unterrichtsmodelle usw. vorsieht. Das Nachschlagewerk ist auf zwei Ringordner verteilt und kann mit allen bisherigen Nachlieferungen zum Preis von Fr. 19.— bezogen werden von der SKAF, Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 29 60.

Druckfehler im Lektionar III

Das Sonntagslektionar des Lesejahres C enthält einen sinnverändernden Druck-

fehler: Am 33. Sonntag im Jahreskreis (13. Nov.), S. 349, ist bei Lk 21,12 zu lesen: «Man wird euch um meines Namens willen den Gerichten der Synagoge übergeben» (statt «Gerechten»).

Stirbt ein Stamm für einen Damm?

Das Schweizer Fernsehen wird am Sonntag, dem 20. November, vormittags um 10 Uhr ein halbstündiges Filmdokument ausstrahlen, das in eindrücklicher Weise die Grundprobleme wirtschaftlich-sozialer Entwicklung aufzeigt und am konkreten Beispiel darlegt, welche hervorragende Rolle die Kirche im gesellschaft-

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Urs Josef Cavelti, Bezirksgerichtspräsident, Gonzenbergstrasse 50, 9202 Gossau

Urs Köppel, SKAF, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern

Dr. Pierre Mamie, Bischof, Rue de Lausanne 86, 1701 Freiburg

P. Bernardin Wild OSA, Route du Jura 3, 1700 Freiburg

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041—22 74 22

Mitredaktoren

Prof. Dr. Franz Furger, Obergütschstr. 14, 6003 Luzern, Telefon 041—42 15 27

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081—22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071—22 81 06

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041—22 74 22, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 52.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 62.—; übrige Länder: Fr. 62.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.50 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

lichen Umbruch der Dritten Welt spielen kann.

In den Bergen Nord-Luzons auf den Philippinen soll der «grösste Staudamm Asiens» gebaut werden. Von der Überflutung ist das Tal des Chico-Flusses betroffen, wo seit urdenklichen Zeiten die beiden Igorot-Stämme der Bontok und Kalinga leben. Die Igorots besitzen ein hochentwickeltes Sozialsystem, das die Einheit herstellt zwischen Lebenden und Toten, Erde und Mensch, Diesseits und Jenseits, alt und jung. Die Gemüsegärten und Reisterassen, die als acht Weltwunder gelten, erlaubten ihnen während Jahrhunderten eine autonome Existenz. Nun soll diese Existenz auf Anordnung des philippinischen Diktators Marcos dem Bau des Wasserwerks geopfert werden. «Wir wurzeln im heiligen Boden, wo unsere Toten begraben sind, und jetzt wird Wasser die Ahnen überfluten!» «Wir werden zugrundegehen, wenn wir unsern Vorfahren nicht die Treue halten!» «Wir schätzen unser Leben, es darf nicht zerstört werden!» «Geht, geht, wir haben euch nicht gerufen!» «Wir wollen kämpfen bis zum Untergang!» Mit solch bewegenden Appellen stehen die empörten Igorots auf illegalen Volksversammlungen, die seit Erklärung des philippinischen Kriegsrechts im Jahre

1972 verboten sind, gegen das Vorhaben auf. «Es ist der Todesschrei eines Volkes!» sagt Bischof Francisco Claver, der mit beispiellosem Mut die Protestbewegung anführt. Der inzwischen international bekanntgewordene Anthropologe, Kirchenführer und Igorot hat sich für den Film zur Verfügung gestellt, wohl wissend, was er damit riskiert. Er sah jedoch im Weg an die Weltöffentlichkeit die einzige Methode, seinen Stammesbrüdern zu helfen.

Die Stauanlage soll der Landwirtschaft, den industriellen Betrieben und den Haushalten in der Tiefebene Luzons dienen. Dürfen dafür die Bergstämme mit Betrug, Drohungen und Gewalt ausgesiedelt werden? Marcos verspricht seit Jahren, mit rascher «Modernisierung» und eben solchen Staudämmen den Filipinos «die Neue Gesellschaft» zu bringen und den Igorots «das Doppelte zurückzugeben»: Was genau soll zurückgegeben werden? Die gleichen «Errungenschaften», wie wir sie besitzen? Ist das Leben, das der Damm zu ermöglichen vorgibt, besser und glücklicher als das Leben, das er zerstört? Oder wie Bischof Claver fragt: «Welchen Preis sind wir bereit, für die sogenannte Entwicklung zu zahlen?» Leider konnte die Schöpferin des Films, Marietta Peitz, die Gegenseite nicht um ihre Meinung fragen:

Der Bauherr sah in der Filmequipe einen Feind und sorgte für entsprechende Schikanen inklusive vorübergehende Verhaftung. Ein bezeichnender Auftakt für die Art von Entwicklung, die der Chico-Damm anstrebt!

Fastenopfer

Neue Bücher

Gordan Paulus, Er ist der Herr. Zwölf Betrachtungen zu Bildern des Stuttgarter Psalters, Beurer Kunstverlag, Beuron 1976.

Das Büchlein will der Meditation dienen und vermittelt zugleich einen Blick in eines der kostbarsten Stücke der Württembergischen Landesbibliothek, in einen Codex aus Karolingischer Zeit. Er enthält den ganzen lateinischen Psalter, der mit nicht weniger als 316 kunstvollen Miniaturen bebildert ist. Zwölf dieser Miniaturen werden hier vorgestellt und zu jeder hat Gordan auf drei Seiten eine Bildmeditation verfasst. Einzelne Sätze oder auch nur Worte der Psalmen werden durch die Bilder christologisch gedeutet. Der Verfasser will mit seiner Führung durch die Bilder dem Meditierenden die Arbeit keineswegs abnehmen. Er gibt jedoch reiche Anregungen aus dazugehörigen Bibelstellen. Dankbar ist man auch für die mitvermittelten Geschichtskennntnisse aus der Antike und dem Mittelalter.

Karl Schuler

Gruppendynamische Seminare 1977

Methodenkurse

Einführung in die themenzentrierte Interaktion TZI

(nach Ruth Cohn)

Kursleiterin:	Dr. Elisabeth Waelti, Höhweg 10, 3006 Bern
Thema:	Wie kann ich durch lebendiges Lehren und Lernen meine Erlebnisfähigkeit vertiefen und berufliche Konflikte in der Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen besser bewältigen?
Adressaten:	Leiter von Arbeitsgruppen aus allen Bereichen: Sozialarbeiter, Pfarrer, Psychologen, Lehrer usw.
Termine:	Letztes Seminar für 1977: 3. — 7. Dezember, Nähe Bern. Vorgesehene Termine für 1978: 29. — 31. März, 3. — 7. Juli, 3. — 7. Mai, 25. — 29. September
Kurskosten:	Fr. 250.—. Einzahlung auf Postcheckkonto Waelti 30 - 66 546 gilt als definitive Anmeldung.
Unterkunft:	Vollpension pro Tag ca. Fr. 38.—.



KEEL & CO. AG Weine

9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15

Verlangen Sie unverbindlich
eine kleine Gratisprobe!

Mäntel für Herbst und Winter

Regenmäntel graublau und marine ab Fr. 198.—
Lodenmäntel dunkelgrau, echt Tirolerloden, wasserabstossend, leicht, warm ab Fr. 258.—
Wintermäntel marengo, mittelschwer, klassische Form ab Fr. 278.—

Profitieren Sie vom günstigen Angebot der sprichwörtlich guten Roos-Qualität.

ROOS Herrenbekleidung,
Frankenstrasse 9, 6003 Luzern,
Telefon 041 - 22 03 88

Verkaufe sehr schöne

St. Antonius- statue

Holz, 120 cm, neuwertig, mit Lichterbogen. Preis Fr. 800.—.

Da wir eine in Lebensgrösse benötigen, würden wir diese sehr günstig abgeben.

Offerten sind erbeten unter Chiffre 1108 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Kaufe gegen Barzahlung Broschüren und gebundene Jahrgänge des

Geschichtsfreundes

A. Lichtsteiner, Waldstrasse 36, 6015 Reussbühl, Telefon 041 - 55 63 79

**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
☎ 055 53 23 81



Verlangen Sie ausdrücklich

AETERNA® Ewiglichtöl-Kerzen

— nur echt mit dem blauen Deckel —

aus 100% reinem, gehärtetem Pflanzenöl, wie es ihrem Sinn und den liturgischen Bestimmungen entspricht.

AETERNA Ewiglichtöl-Kerzen brennen mit ruhiger gleichmäßiger Flamme, geruchlos, ruß- und rückstandsfrei. Brenndauer (je nach Raumtemperatur) durchschnittlich 1 Woche.

Aeterna Lichte GmbH & Co KG

Postfach 11 23 42, 2000 Hamburg 11, Ruf (040) 3 19 39 10

In der Schweiz zu beziehen durch die Firmen:

Herzog AG, 6210 Sursee
Gebr. Lienert AG, 8840 Einsiedeln
Séverin Andrey, Route de la Carrière 23, 1700 Fribourg
Rudolf Müller AG, 9450 Altstätten/St. Gallen
Jos. Wirth, Stiftsgebäude, 9000 St. Gallen
H. Hongler, Wachwarenfabrik, Bahnhofstr. 27, 9450 Altstätten

Katholische Kirchgemeinde Weinfelden

sucht zu baldmöglichstem Eintritt, spätestens Frühjahr 1978

hauptamtlichen Katecheten(in)

für Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe.

Weitere Mitarbeit in anderen Pfarreiaufgaben (Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, karitativer oder administrativer Dienst) **nach Absprache.**

Weinfelden liegt am Fusse des Ottenberges, mitten im Thurgau. Es bietet viele kulturelle Anlässe und auch Möglichkeiten sportlicher Betätigung. Die Kirchgemeinde verfügt über ein modernes Pfarreizentrum, welches auch zahlreichen regionalen Veranstaltungen dient.

Entlohnung und Arbeitsbedingungen entsprechend den diözesanen Richtlinien.

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskunft oder laden Sie zu einem Gespräch ein.

Anfragen richten Sie bitte an:

Herrn A. Herzog, Präsident der Kath. Kirchgemeinde, Burgstrasse 44, 8570 Weinfelden, Tel. 072 - 5 21 45 oder an:

Domherrn Fridolin Müller, Kath. Pfarramt, Freie Strasse 15a, 8570 Weinfelden, Telefon 072 - 5 11 52

Der neue Bauer P7

Tonfilm-Projektor 16 mm

Verkauf
zu günstigem
Schulpreis

Umtausch
Zurücknahme des
alten Projektors

Leasing
Zahlung in monat-
lichen Raten

5 Jahre Garantie.

Cortux-Film AG, Rue Locarno 8, 1700 Freiburg,
Telefon 037 - 22 58 33

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Geschäft: Telefon 081 22 51 70

Privat: Richard Freytag

Telefon 081 36 33 10

75 JAHRE ORGELBAU IN FELSBERG



Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.

Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen.
Franko Station bereits ab 1000 Lichte.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG

6210 Sursee, Tel. 045 / 2110 38



Kirchenglocken-Läutmaschinen System Muff

(ges. geschützt) Patent
Neueste Gegenstromabbremmung
Beste Referenzen. Über 50 Jahre Erfahrung.

Joh. Muff AG, 6234 Triengen
Telefon 045 - 74 15 20

TERLANER MESSWEIN FENDANT MESSWEIN SAN PEDRO



WEINKELLEREIEN
A.F. KOCH + CIE
5734 REINACH/AG

Ø 064 - 71 38 38

VERTRAUENSHAUS FÜR FEINE IN- UND AUSLÄNDISCHE WEINE



- Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
- Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
- Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller sakraler Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe / Leuchter / Tabernakel / Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstr. 35

W. Cadonau + W. Okle
Telefon 073 - 22 37 15

Die katholische Kirchengemeinde Kirchdorf (Pfarreien Nussbaumen, Kirchdorf, Untersiggenthal) steht vor der Realisierung eines neuen Führungsmodelles. Die Talschaft soll von einem Seelsorgeteam betreut werden. In diesem Team fehlt uns ein

Laientheologe

der je nach seinen Neigungen und Fähigkeiten ein Teil der Seelsorgearbeit übernehmen soll.

Offenheit, Beweglichkeit und die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten, sind für unsere Verhältnisse unerlässlich.

Anstellungsbedingungen gemäss den Richtlinien des Dienst- und Besoldungsreglementes der Kirchengemeinde Kirchdorf.

Auskunft erteilt: Pfarrer A. Eder, Pfarramt Sarmensdorf oder Pfarrhelfer J. Keller, Wohlen, Telefon 057 - 6 18 08 oder 057 - 7 90 40.

Bewerbungen sind zu richten an: Katholische Kirchengemeinde Kirchdorf, Postfach 7, 5416 Kirchdorf, Telefon 056 - 82 58 68.

Glasscheiben

sind beliebte Geschenke und zugleich auch wertvolle Kunstgegenstände.

Wir führen echte Bleiverglasungen mit diversen religiösen Darstellungen.

**RICKEN
BACH**
ARS PRO DEO

EINSIEDELN
Klosterplatz
Ø 055-53 27 31

LUZERN
bei der Hofkirche
Ø 041-22 33 18

PS. Vergessen Sie nicht, frühzeitig an Ihre Krippenfiguren zu denken.

Jetzt auch in deutscher Ausgabe

Léon Arthur Elchinger

Ich kämpfe für den Menschen

224 Seiten, kart., Fr. 30.—

Der Bischof von Strassburg ist kein Mann bequemer Diagnosen und billiger Rezepte. Er gehört zu denen, die glauben und gerade deshalb ihren klaren Menschenverstand nicht verloren haben. In aller Deutlichkeit sagt er, was ist, was sein soll und wie es gehen kann. — Ein leidenschaftliches Plädoyer für den Menschen, für die Hoffnung: ein Richtungweisendes Buch!

Herder



Neuanfertigung und Reparatur von kirchlichen Geräten.

Renovation von Antiquitäten
(Zinn, Kupfer, Silber)

Feuervergolden + Verzinnen
Reliefs und Plastiken in verschiedenen Metallen.

Josef Widmer, Silberschmied,
Dorngrasse 29, 8967 Widen (AG)
(Werkstätte Bremgartenstrasse 59)
Telefon 057 - 5 46 20



Oswald Kettenberger

Geheimnisvolle Ordnung

96 Seiten, 45 farbige Naturaufnahmen
Fr. 30.30

Ein einzigartiges Geschenkbuch mit farbigen Naturfotos, die in Schönheit und Vollendung jeden Betrachter anrühren, und mit so ausgesucht guten Texten, dass sich viele Menschen ermutigt fühlen, das vielleicht unterbrochene Gespräch mit Gott wieder aufzunehmen.

Erhältlich bei:
Buchhandlung RAEER AG
Frankenstrasse 9, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22



**Für
Kerzen
zu**

Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG